Der Begünstigungsvorsatz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität

zu

Münster i. W.

vorgelegt von

Rudolf Kleine-Doepke

Rechtsanwalt aus Lüdenscheid i. W.

1933

Ludolph & Co., Kortumstr. 95, Telefon 68200.

Referent: Herr Prof. Dr. Rosenfeld
Korreferent: Herr Prof. Dr. Drost

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. des von Dr. Hugo Meyer begründeten Lehrbuchs. Leipzig und Erlangen 1922.

Astfalck: Die Begünstigung in ihrer künftigen gesetzlichen Gestaltung. Diss. Münster 1914.

v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht. (Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform) Bd. II. Die Schuld nach dem Strafgesetze. Berlin 1907.

Beling: Begünstigung und Hehlerei. in: Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts, besonderer Teil. Bd. 7. Berlin 1907.

— Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.

Binding: Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. 1869.

— Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil. Bd. 1, 2. Aufl. Leipzig 1902.
Bd. 2, 2. Abt. 2. Aufl. Leipzig 1905.

— Die Normen und ihre Übertretung. Eine Untersuchung über die rechtmäßige Handlung und die Arten des Delikts. 2. Aufl. 2. Bd. Schuld und Vorsatz. 2. Hälfte. Der rechtswidrige Vorsatz. Leipzig 1916.

v. Bippen: Zur Stellung des Verteidigers. D.J.Z. 1901, S. 157.

Birkmeyer: Das Strafrecht. in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. Berlin 1904.

Bozi: Die Zahlung der Geldstrafe durch einen Dritten. D.J.Z. 1896, S. 257.

v. Buri: Zur Lehre von der Teilnahme an dem Verbrechen und der Begünstigung. Gießen 1860.

— Über Causalität und deren Verantwortung. Leipzig 1873.

— Begünstigung und Hehlerei. G.S. 1878 S. 24 ff.

Dahm: Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter. Berlin und Leipzig 1931.

Danziger: Zur Lehre von der Begünstigung und Hehlerei. Diss. Breslau 1916.

v. d. Decken: Ist die Bezahlung einer Geldstrafe durch einen Dritten zulässig oder strafbar? Z. f. d. ges. Str.R.-W. 1892. S. 97 ff.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Das Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Leipziger Kommentar) 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1929.

Ebermayer: Verteidigung und Begünstigung. D. J. Z. 1927, Sp. 134 ff.

Ehrenfried: Wie unterscheiden sich Begünstigung und Teilnahme? Diss. Erlangen 1894.

Elvers: Ist die Begünstigung begriffswesentlich nur nach Begehung der Tat möglich? Z. f. d. ges. Str.R.W. 1911. S. 893 ff.

A. Frank: Der subjektive Tatbestand des Delikts der Sachhehlerei nach § 259 des R.Str.G.B. Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 25. Breslau 1899.

R. Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 18. Aufl. Tübingen 1931.

— Die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Z. f. d. ges. Str.R.W. 1892. S. 277 ff.

Friedmann: Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen anderen erkannten Geldstrafe. Z. f. d. ges. Str.R.-W. 1898. S. 828 ff.

Geib: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Bd. System: Allgemeine Lehren. Leipzig 1862.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1932.

Geyer: Teilnahme Mehrerer an einem Verbrechen und Begünstigung. in: v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 2 S. 417 ff. Berlin 1871.

Gretener: Begünstigung und Hehlerei in historisch-dogmatischer Darstellung. München 1879.

Grimm: Die Begünstigung. Diss. Würzburg 1925 (Maschinenschrift).

Hälschner: Beiträge zur Beurteilung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Bonn 1870.

— Das gemeine deutsche Strafrecht. 2. Bd. Der besondere Teil des Systems. Bonn 1887.

Hegler: Die Systematik der Vermögensdelikte. in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 1916/17. S. 151 ff.

Heimberger: Die Teilnahme am Verbrechen in Gesetzgebung und Literatur von Schwarzenberg bis Feuerbach. Freiburg i. B. und Leipzig 1896.

Hergt: Zur Theorie der Begünstigung. G.S. 1910. S. 298 ff.

Herzog: Zur Lehre von der Begünstigung und Hehlerei. G.A. 1881. S. 112 ff.

v. Hippel: Deutsches Strafrecht.
1. Bd. Allgemeine Grundlagen. Berlin 1925.
2. Bd. Das Verbrechen. Allgemeine Lehren. Berlin 1930.

— Lehrbuch des Strafrechts Berlin 1932.

His: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Erster Teil: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen. Leipzig 1920.

— Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina. München und Berlin 1928.

Höpfner: Bemerkungen zu Belings Lehre von der Teilnahme. Z. f. d. ges. Str.R.W. 1907 S. 465 ff.

Huschke: Begünstigung durch Zahlung einer Geldstrafe durch einen Dritten. Diss. Breslau 1909.

John: Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Berlin 1868.

— Die Verbrechen gegen den Staat. in: v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 3. Berlin 1874.

Just: Die Erschleichung der Begnadigung. Z. f. d. ges. Str.R.W. 1895. S. 855 ff.

Kann: Die Willensrichtung des Täters bei Begünstigung und Hehlerei. Erlanger Diss. 1922 (Maschinenschrift).

Köhler: Begünstigung und Hehlerei. Ein Beitrag zur Lehre. G.S. 1902. S. 44 ff.

— Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil. Leipzig 1917.

Kohler: Studien aus dem Strafrecht. Bd. I. Mannheim 1890.

Kriegsmann: Die Schuld nach dem Strafgesetze. VII. Begünstigung. Z. f. d. ges. Str.R.W. 1910. S. 562 ff.

Lammasch: Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen anderen erkannten Geldstrafe. D.J.Z. 1897. S. 432 ff.

Lehmann: Bezahlung der Geldstrafe für den Verurteilten als Begünstigung der Straftat. G.A. 1871. S. 784 ff.

v. Lilienthal: Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht. 2. Aufl. Marburg 1900.

— Ist die Unterstützung eines anderen bei der Zahlung einer Geldstrafe als Begünstigung strafbar? D.J.Z. 1897. S. 489 ff.

— Verteidigung und Begünstigung. D.J.Z. 1901 S. 101 f.

Lippmann: Zur Lehre von der Begünstigung und Hehlerei mit besonderer Rücksicht auf den deutschen Vorentwurf. Diss. Breslau 1917.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin und Leipzig 1927.
v. Liszt: Zur Lehre vom Landesverrat. Z. f. d. ges. Str.R.-W. 1917. S. 295 ff.
Lohmeyer: Das Wesen der Begünstigung. Eine strafrechtliche Studie. Breslau 1904.
Ludwig: Beiträge zur Lehre von der Geldstrafe. G.S. 1916. S. 305 ff.
Mamroth: Zur Stellung des Verteidigers. D.J.Z. 1901. S. 205 f.
Merkel: Begünstigung und Hehlerei. in: v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts.
Bd. 3 S. 735 ff. Berlin 1874.
Bd. 4 S. 419 ff. Berlin 1877.
Meves: Begünstigung und Hehlerei. Allg. D. Str.R.Z. 1873. S. 479 ff.
Meyer: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. Leipzig 1895.
Mommsen: Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.
Mundry: Zur Lehre von der Begünstigung und Hehlerei. Diss. Breslau 1920.
v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. Berlin 1927.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. Berlin 1901.
Rethwisch: Begünstigung. Strafrechtliche Studie. Berlin 1881.
Rüdorff-Stenglein: Das Str.G.B. für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1892.
Schaffstein: Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts. Berlin 1930.
Schellhaas: Die Stellung des Verteidigers. D.J.Z. 1901. S. 132.
Scherf: Begünstigung und Hehlerei in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. (§§ 257 ff St.G.B.) Diss. Göttingen 1920.
Schloßmann: Begünstigung in Bezug auf Geldstrafen. Z. f. d. ges. Str.R.W. 1903. S. 660 ff.
Schmidt, Rich.: Grundriß des deutschen Strafrechts. Leipzig 1925.
Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1914.
Stempel: Zur Lehre von der Begünstigung und Hehlerei. (§§ 257—259 St.G.B.) Diss. Breslau 1916.
Stenglein: Begünstigung und Beihilfe zur Selbstbefreiung. Z. f. d. ges. Str.R.W. 1884. S. 487 ff.
Süßheim: Die Begünstigung. Diss. Erlangen 1898.
Villnow: Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei nach dem heutigen gemeinen Recht. Breslau 1875.

Waag: Kennen, Meinen und Wissen. (§§ 59, 164, 257, 259, 153—163 des St.G.B.'s.) G.S. 1883. S. 241 ff.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.
Waldthausen: Über Begünstigung. G.A. 1881. S. 375 ff.
Wertheimer: Die Mischgesetze des deutschen Strafgesetzbuchs mit besonderer Berücksichtigung ihrer strafrechtlichen und strafprozessualen Behandlung. Breslau 1903. Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 47.
Wurzer: Ist die Frau strafbar, wenn sie vom Mann gestohlene Nahrungsmittel im Haushalt verwendet? G.S. 1922. S. 388 ff.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung. 2 Bände. Berlin 1909.
Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1920.
1. Entwurf der Strafrechtskommission 1913.
2. Entwurf von 1919.
3. Denkschrift zu dem Entwurf von 1919.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin 1925.
Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung 1927. Reichstag III. Wahlperiode. 1924—27. Drucksache Nr. 3390, ausgegeben am 14. Mai 1927.

Einleitung.

Unter Begünstigung versteht man im deutschen Strafrecht die dem Täter einer strafbaren Handlung nach Begehung der Tat wissentlich geleistete Hilfe. Nicht jede nachträgliche Unterstützung eines Verbrechers schlechthin erfüllt schon positivrechtlich den Tatbestand der Begünstigung. Erforderlich ist nach § 257 Str.G.B. vielmehr, daß der Beistand geleistet ist, um den Täter der Bestrafung zu entziehen (persönliche Begünstigung), oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern (sachliche Begünstigung).

Von der Willensrichtung des Beistandleistenden hängt es also in erster Linie ab, ob seine Tat als strafbare Begünstigung oder ob sie als straflose Unterstützungshandlung anzusehen ist, und ferner auch, welche Art der Begünstigung im Einzelfalle vorliegt. Bei der Begünstigung kommt sonach gerade der subjektiven Tatseite eine besondere Bedeutung zu.

I. Teil: Die Begünstigung.

A. Das Wesen der Begünstigung.

1. Die Begünstigung als selbständiges Vergehen.

Zur richtigen Erkenntnis des Begünstigungsvorsatzes ist es zunächst erforderlich, sich über das Wesen der Begünstigung Klarheit zu verschaffen.

Hier stößt man sofort auf die von alters her stark umkämpfte Streitfrage, ob die Begünstigung ein selbständiges Vergehen oder ob sie eine Form der Teilnahme an einem anderen Delikt ist. Den Anlaß zur Entstehung dieser Streitfrage bot die Tatsache, daß die Begünstigung nicht wie die anderen Delikte für sich allein denkbar ist, sondern stets ein anderes Delikt voraussetzt, an das sie sich anschließt: Die Vortat.

Ein kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Begünstigungsbegriffs zeigt, daß die alte deutschrechtliche Auffassung, die in der Begünstigung ein selbständiges schweres Verbrechen sah, durch den Einfluß der italienischen Praktiker seit der Rezeption jahrhundertelang verdrängt und völlig überdeckt wurde. Auf sie ist es zurückzuführen, daß bis in die Neuzeit hinein die Begünstigung als „nachfolgende Teilnahme“ galt. Das R.Str.G.B. hat dann im Anschluß an die neuere Wissenschaft und die auch in einzelnen Partikulargesetzbüchern wieder zum Durchbruch gekommene deutschrechtliche Auffassung die Begünstigung bewußt wieder als selbständiges Delikt behandelt.

a) Die geschichtliche Entwicklung des Begünstigungsbegriffs bis zum R.Str.G.B.

Das älteste römische Recht kannte ein Delikt, durch das die Begünstigung von Verbrechen allgemein unter Strafe gestellt wurde, noch nicht. Es finden sich vielmehr nur Einzelfälle einer Sonderbestrafung [1]). Auch in der Kaiserzeit kam es nicht zur Herausbildung eines allgemeinen Begünstigungsbegriffs [2]).

Ebenso war das kanonische Recht für die Entwicklung des Begünstigungsbegriffs ohne Bedeutung.

Auch im ältesten germanischen Recht fehlt es zunächst an einem allgemeinen technischen Ausdruck für die Begünstigung. Es wurden einzelne Begünstigungshandlungen bestraft, insbesondere das „Hausen und Hofen" von Verbrechern [3]).

In den mittelalterlichen Rechten dagegen gilt die Begünstigung in weitestem Umfang schon als Vergehen eigener Art, für das sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts auch allgemeine Wendungen wie „hilfe oder fürschub tun" und auch schon Bezeichnungen wie „gunst, vergünstigung" einbürgerten [4]). Die Begünstigung erscheint als Auflehnung gegen die Gesamtheit und zugleich auch als Parteinahme für den Missetäter. Rechte, die in der Begünstigung ausschließlich eine Auflehnung gegen das Gemeinwesen sahen, belegten den Begünstiger mit besonderer Strafe. In anderen Rechten sah man in ihm vornehmlich den Genossen des Täters [5]). Ihn traf daher teils die volle Strafe des betreffenden Vergehens, teils eine mildere [6]). Allgemein läßt sich sagen, daß die Begünstigung im deutschen Recht als eigenartiges, schweres Verbrechen erscheint.

Mit dem Eindringen des fremden Rechts in Deutschland machte diese Beurteilung einer anderen Auffassung Platz. In Italien hatten sich die Postglossatoren (14.—16. Jahrh.) besonders mit der Lehre von der Teilnahme beschäftigt. Nach dem zeitlichen Verhältnis von Tat und Beihilfe unterschieden sie drei Arten: auxilium ante delictum, in delicto und post delictum. Die letzte Art, die der heutigen Begünstigung entspricht, wurde von Albertus de Gandino noch als auxilium ad delictum angesehen. Bartolus — und ihm folgend

[1]) So nach Geib Bd. II S. 328 u. Mommsen S. 747 das „furtum conceptum": Gajus. Instit. III 186; Paullus Sent. II 31,3; ferner auch s. c. de bacchanalibus (568 a. u. c.): Livius Hist. Rom. 39 c. 17.

[2]) Das „crimen receptorum seu receptatorum" (Dig. 47. tit. 16; Cod. 9 tit. 39.) stellte nur die wissentliche Aufnahme von Verbrechern sowie das Hehlen gestohlener oder geraubter Sachen unter Strafe. Vgl. Mommsen S. 775.

[3]) Vgl. His. Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina S. 28.

[4]) Vgl. His. Strafrecht des deutschen Mittelalters S. 153/4; v. Hippel. Strafr. Bd. I S. 150 Anm. 7.

[5]) Vgl. das Rechtssprichwort: Der Hehler ist wie der Stehler.

[6]) Siehe hierzu: His a. a. O. S. 155 ff; v. Hippel a. a. O. S. 119, 150.

Angelus Aretinus, Clarus u. a. — bezeichnen dagegen die Hilfe nach der Tat als uneigentliche Beihilfe, rechnen sie aber trotzdem als „nachfolgende Teilnahme“ zur Teilnahme im weiteren Sinne. Über die zeitliche Unterscheidung kamen sie nicht hinaus. Insbesondere erkannten sie der Begünstigung keinen selbständigen Charakter zu [7]).

Die Auffassung der italienischen Praktiker kam bei dem Ansehen, das ihre Schriften genossen, bald überall in Deutschland zur Herrschaft. Die P.G.O. Karls V. erwähnt die Begünstigung gar nicht besonders, weil die im Art. 177 geregelte Beihilfe auch die Unterstützung nach der Tat mit umfaßte [8]). Die deutschen Partikulargesetzbücher bis zum „Codex juris Bavarici criminalis von 1751“ einschließlich sehen die Begünstigung als „nachfolgende Teilnahme“ an. Auch die Literatur bis zur Mitte des 18. Jahrh. steht durchweg auf dem Boden der Italiener [9]). Böhmer, der in seinen „Elementa“ (1732) noch den überlieferten Standpunkt vertrat, bringt dagegen in seinen „Meditationes“ (1770) schon wiederholt zum Ausdruck, daß die Begünstigung mit der Teilnahme im engeren Sinne nichts zu tun habe und daher mehr selbständigen Charakter habe [10]).

Für die Folgezeit ist bemerkenswert, daß die österreichischen Gesetzbücher des 18. Jahrh. die selbständige Natur der Begünstigung anerkennen. In der „Constitutio Criminalis Theresiana von 1768“ findet sich im Art. III § 12 der neue Gedanke, daß derjenige, der „nachfolglich an einer bereits vollbrachten Missetat teil nähme“, sich „einer besonderen Missetat schuldig“ mache. Die gleiche Auffassung kehrt auch im Str.G.B. Josephs II. von 1787 (§ 8) und im Oesterreichischen Str.G.B. von 1803 (§ 6) wieder [11]). In Preußen dagegen reihte das Allgemeine Landrecht von 1794 die Begünstigung wieder in den Abschnitt „Teilnehmung an dem Verbrechen Anderer“ ein.

Um die Wende des 19. Jahrh. hielten noch so bedeutende Theoretiker wie Feuerbach, Stelzer und Grolmann an der überlieferten Auffassung der Begünstigung als „nachfolgende Teilnahme“ fest [12]). Doch machten sich jetzt schon in verstärktem Maße Strömungen zugunsten der Selbständigkeit der Begünstigung bemerkbar.

Sander [13]) konnte sich unter dem Einfluß der Teilnahmetheorie allerdings noch nicht völlig für die Selbständigkeit der Begünstigung entscheiden. Er wies ihr vielmehr als Nebenverbrechen eine Stellung zwischen der Teilnahme und den selbständigen Delikten an. Martin und Stübel [14]) dagegen sahen in der Begünstigung ein selb-

---

7) Vgl. über diese Zeit: Heimberger S. 6, 32 ff; Schaffstein S. 176 f; Dahm S. 229 ff.

8) Vgl. Heimberger S. 251 ff; v. Hippel Strafr. Bd. I S. 207/8.

9) So z. B. Rauchdorn, Berlich, Carpzov und Kreß. Vgl. Heimberger S. 267 ff; Schaffstein S. 172 ff.

10) Vgl. Schaffstein S. 176 f, 194; Heimberger S. 273/4.

11) Siehe Heimberger S. 277 ff u. Geib Bd. II S. 324.

12) Vgl. Heimberger S. 284 ff.

13) Archiv des Kriminalrechts 1838 S. 443 ff.

14) Martin: Lehrbuch des Kriminalrechts. 2. Aufl. Heidelberg 1829. Stübel: Ueber die Teilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen 1828.

ständiges Polizeiverbrechen, das sich bei der persönlichen Begünstigung gegen die Strafrechtspflege, bei der sachlichen gegen das Eigentum und anderer Rechte an Sachen richte [15]).

Die deutschen Partikulargesetzbücher des 19. Jahrh. folgten fast alle dem bayrischen Strafgesetzbuch von 1813, das unter dem Einfluß von Feuerbach die Begünstigung als nachfolgende Teilnahme im „Allgemeinen Teil" behandelte. Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 ist insofern erwähnenswert, als es der Begünstigung durch die ganze Formulierung des Tatbestandes, sowie auch durch die Verleihung eines eigenen, von der Vortat unabhängigen Strafrahmens eigentlich das Aussehen und Gepräge eines selbständigen Delikts gab. Im Widerspruch hierzu reihte es aber die Begünstigung unter die Teilnahme ein (Tit. III. § 37), während es die Hehlerei in den „Besonderen Teil" aufnahm (Tit. XX §§ 237/8).

Der Entwurf des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund aus dem Jahre 1869 übernahm fast wörtlich den § 37 des preußischen Strafgesetzbuchs und behielt auch die Stellung der Begünstigung im „Allgemeinen Teil" bei. Die Kritik der Wissenschaft, vor allem von Binding und Hälschner [16]), erreichte jedoch, daß im revidierten Entwurf von 1870 die Begünstigung von der Teilnahme gelöst und als Sonderdelikt zusammen mit der Hehlerei im 21. Abschnitt in den „Besonderen Teil" aufgenommen wurde. Nach den Motiven [17]) sollte durch diese systematische Stellung zum Ausdruck gebracht werden, daß man in der Begünstigung ein „selbständiges Delikt (**delictum sui generis**) wenn auch von accessorischer Natur" sehe [18]).

b) Der Streit um das Wesen der Begünstigung in der neueren Literatur.

Gegenüber der Stellungnahme des Strafgesetzbuchs für die Selbständigkeit der Begünstigung sind nur noch vereinzelte Schriftsteller für deren Teilnahmenatur eingetreten. v. Buri, Villnow und Waldthausen [1]) mögen an dieser Stelle nur kurz erwähnt werden, weil ihre Anschauungen in der Literatur und Praxis allgemeine Ablehnung erfahren haben.

Größeren Einfluß hatte dagegen Adolf Merkel mit seiner Begünstigungslehre. Dieser sieht das Wesen der Begünstigung in der Verhinderung oder Erschwerung der straf- oder zivilrechtlichen Ausgleichung der Vortat. Er kommt zu einer engen Verbindung mit der Teilnahme, weil bei dieser das Interesse des Staates an der Nichtbegehung des Delikts, bei der Begünstigung dagegen das Interesse an der Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes verletzt

---

15) Als selbständiges Verbrechen wird die Begünstigung ferner angesehen von Geib, Mittermaier, Luden, Köstlin. Vgl. Geib Bd. II S. 324.

16) Binding: Entwurf S. 106; Hälschner: Beiträge S. 67.

17) Motive zum revidierten Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Berlin 1870 S. 127.

18) Vgl. über die geschichtliche Entwicklung auch die Ausführungen bei Gretener S. 5 ff; Lohmeyer S. 5 ff; Süßheim S. 5 ff.

1) v. Buri: L. v. d. Teiln. S. 85 ff; Kaus. S. 148 ff; Villnow S. 60 ff; Waldthausen in G.A. 1881 S. 376 ff.

werde [2]). Wegen dieser allgemeinen Beziehung zu den verschiedenen Delikten befürwortet er die Einstellung der Begünstigung in den „Allgemeinen Teil“ [3]). Die Bezeichnung der Begünstigung als Delikt gegen die Rechtspflege lehnt er als zu eng ab, weil sie den inneren Zusammenhang zwischen Teilnahme und Begünstigung verdecke [4]).

Merkel legt zu großes Gewicht auf die Tatsache, daß der Begünstiger ebenso wie der Teilnehmer den Verbrecher unterstützt, und folgert hieraus die Wesensgleichheit der beiden Tätigkeiten. Er übersieht dabei aber, daß nicht so sehr die Beistandleistung, als gerade der darin liegende selbständige Angriff auf die Rechtspflege die Strafbarkeit der Begünstigung begründet.

Von den älteren Schriftstellern haben sich der Lehre Merkels u. a. Schütze, Hugo Meyer, John und Kohler [5]) angeschlossen. Auch Berner, Geyer und Herzog [6]) weisen unverkennbar Einflüsse dieser Lehre auf, wenn sie das Wesen der Begünstigung in der absichtlichen Gegenwirkung gegen die Ausgleichung des Verbrechens erblicken.

In neuester Zeit finden sich vor allem bei v. Bar [7]) deutliche Spuren der Merkelschen Ansicht. Wenn auch logisch richtiger, so führt dieser aus, die Begünstigung als ein Delikt eigener Art aufzufassen sei (S. 736), so mache sich doch der Begünstiger zum strafwürdigen Genossen, zum Mitschuldigen des Verbrechers, da das ungesühnte Verbrechen noch als fortdauernd anzusehen sei. Moral und Recht behandelten den, der nach geschehener Tat die Ausgleichung des Verbrechens zu verhindern suche [8]), als Teilnehmer der Tat (S. 750).

Selbst Beling, der sich durch die eingehende Untersuchung in der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ große Verdienste um die Erkenntnis des Wesens der Begünstigung erworben hat, tritt noch nicht uneingeschränkt für die selbständige Natur der Begünstigung ein. Zwar sieht er die persönliche Begünstigung als selbständiges Delikt gegen die Rechtspflege an, bezeichnet aber die sachliche Begünstigung nur als einen Typus des von ihm entwickelten Begriffs der „Nachtäterschaft“. Er wehrt sich dagegen, daß seine Lehre der Theorie von der nachfolgenden Teilnahme zutreibe [9]), behauptet andererseits aber, daß sich die sachliche Begünstigung gegen dasselbe Interesse richte, das der Vortäter schon verletzt habe, daß sie somit ebenso wie die Teilnahme nur ein Tatannex sei [10]).

---

[2]) H. H. III S. 735; IV S. 420.

[3]) H. H. III S. 736 Anm. 4.

[4]) H. H. IV S. 420.

[5]) Schütze S. 161; H. Meyer S. 253 ff; John: Entw. S. 260 f u. H. H. III S. 151; Kohler S. 155.

[6]) Berner S. 159; Geyer H. H. II S. 418; Herzog G.A. 1881 S. 115.

[7]) v. Bar S. 736 ff.

[8]) Vgl. die Definition Merkels a. a. O. S. 420.

[9]) Lehre v. Verbrechen. S. 481.

[10]) L. v. V. S. 474, 479/80.

Im Gegensatz zu den bisher genannten Schriftstellern vertritt die überwiegende Mehrheit der Wissenschaftler im Einklang mit dem Strafgesetzbuch die Auffassung, daß die Begünstigung ein selbständiges Delikt ist [11]). Auch das Reichsgericht hat sich in ständiger Rechtsprechung auf diesen Standpunkt gestellt [12]).

2. Das Rechtsgut der Begünstigung.

Während die Vertreter der Teilnahmetheorie ganz folgerichtig der Begünstigung ein eigentümliches Rechtsgut abgesprochen oder ein solches höchstens in dem jeweiligen Angriffsobjekt der Vortat erblickt hatten, war für die Anhänger der Selbständigkeitstheorie die weitere Frage zu klären, gegen welches Rechtsgut sich die Begünstigung richtet.

Übereinstimmend wird in Literatur und Praxis die Ansicht vertreten, daß die persönliche Begünstigung einen Angriff gegen den staatlichen Strafanspruch und damit gegen die Rechtspflege überhaupt enthält.

Diese Ansicht ist auch durchaus einleuchtend. Dem Staat als alleinigem Träger der Strafgewalt erwächst aus jeder Straftat ein Anspruch auf Bestrafung des Täters. Will der Staat nicht selbst die Autorität seiner Gesetze untergraben, so muß er auf die Verwirklichung seines Strafanspruchs dringen und jede Beeinträchtigung dieses Anspruchs verbieten. Diesem Verbot handelt der Begünstiger zuwider, wenn er durch seine Hilfeleistung versucht, den Täter der Bestrafung zu entziehen. Durch die Nichtachtung des staatlichen Verbots macht er sich sonach selbst strafbar.

Bei der sachlichen Begünstigung sind die Meinungen der Schriftsteller über deren Angriffsobjekt geteilt. Binding [1]) geht davon aus, daß die zu sichernden Vorteile nur Vermögensvorteile sein könnten und sieht daher in der sachlichen Begünstigung ein reines Vermögensdelikt. Nach seiner Ansicht setzt sie sich ebenso wie die Sachhehlerei mit den Rechten desjenigen in Widerspruch, auf dessen Kosten der Verbrecher den Vorteil erlangt hat.

Ihm folgen mit mehr oder minder geringen Abweichungen vor allem Gretener, Hergt, Lohmeyer und Wachenfeld [2]). Auch sie sehen die sachliche Begünstigung als Vermögensdelikt an.

Dieser Theorie ähnelt die hauptsächlich von Beling [3]) vertretene Lehre, wonach sich die sachliche Begünstigung gegen dasselbe Rechtsgut richtet, das schon durch die Vortat verletzt worden ist. Beling kommt nur deshalb nicht zur Einreihung der sachlichen Begünstigung unter die Vermögensdelikte, weil er im Gegensatz zu den vor-

---

11) Im einzelnen geht deren Stellungnahme aus dem nächsten Abschnitt hervor.

12) Vgl. nur R.G.E. 4,60; 8,318; 16,375; 36,78; 66,316 (324).

1) Lehrb. II S. 643, 665/66; Norm. II S. 918 Anm. 18 u. S. 1098/99.

2) Gretener S. 108; Hergt S. 330; Lohmeyer S. 59/60; Wachenf. S. 420; Wertheimer S. 54; R. Schmidt S. 225; Stempel S. 22; A. Frank S. 5/6; de lege ferenda, auch Lippmann S. 43; Mundry S. 61 u. Süßheim S. 59.

3) B. D. S. 61/2, 225/6; L. v. V. S. 472 ff.

erwähnten Schriftstellern unter den „Vorteilen des Verbrechens oder Vergehens" auch andere als nur reine Vermögensvorteile versteht. Belings Ansicht wird auch von Lobe, Frank und Höpfner[4]) vertreten.

Im Gegensatz zu diesen beiden Ansichten stellt sich die heute als herrschend zu bezeichnende Lehre auf den Standpunkt, daß die sachliche Begünstigung ebenso wie die persönliche einen Angriff gegen die staatliche Rechtspflege enthält.

In beiden Fällen verstößt der Begünstiger gegen das Verbot, dem Vortäter nach Begehung der strafbaren Handlung Beistand zu leisten. Eine Verschiedenheit ergibt sich nur insofern, als er bei der persönlichen Begünstigung die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs zu vereiteln sucht, während er bei der sachlichen die zivilrechtliche Ausgleichung der geschehenen Rechtsverletzung verhindern und dadurch den Vortäter gegen die Entziehung der rechtswidrig erlangten Vorteile durch den Berechtigten oder durch den Staat schützen will.

Diese Ansicht wird zuerst von Hälschner[5]) vertreten. Sie findet sich dann aber auch bei v. Liszt, Allfeld, Gerland, Gutjahr (Olsh. Komm.) und vor allem in der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts[6]).

Die herrschende Lehre erfaßt den wahren Grund der Strafbarkeit der sachlichen Begünstigung am schärfsten. Diese ist nämlich nicht wie die Sachhehlerei deswegen unter Strafe gestellt, weil durch sie die Sache dem rechtmäßigen Besitzer weiter entfremdet wird und dessen Interessen also erneut verletzt werden, sondern weil in ihr eine unzulässige Beeinträchtigung der staatlichen Bemühungen auf Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes liegt.

Die Rechtspflegetätigkeit des Staates besteht einmal darin, das begangene Verbrechen durch Bestrafung des Täters zu sühnen. Andererseits hat der Staat auch ein Interesse an der Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes. Hierzu bietet er dem Verletzten selbst die Möglichkeit, im Wege des Zivilprozesses den ihm entzogenen Vorteil wiederzuerlangen. Ist aber ohne weiteres erkennbar, daß irgend ein Vorteil durch eine strafbare Handlung erlangt ist, so greift er auch von sich aus ein und stellt durch Beschlagnahme den rechtswidrig erlangten Vorteil sicher oder gibt ihn sogar dem Geschädigten zurück (§ 111 Str.P.O.). Gegen diese Art der Rechtspflege richtet sich die Tätigkeit des sachlichen Begünstigers, die erst in zweiter

---

[4]) L. K. § 257 II; Frank § 257 I; Höpfner Z. 1907 S. 476.

[5]) S. 863, 866/68.

[6]) v. Liszt § 183 II; M.—Allf. § 135 I; Gerland S. 378; Olsh. § 257 Anm. 1, 29, 31; Schwartz § 257 Anm. 1; Meves S. 487; Hegler A. f. R. u. W. Ph. 1916/17 S. 159; Birkmeyer S. 1195; Oppenh. § 257 Anm. 1; v. Lilienthal Grdr. S. 80; Rethwisch S. 40; Süßh. S. 43 ff; Astfalck S. 6, 35; Ehrenfried S. 22; Köhler G.S. 1902 S. 47 f u. D.Str.R. S. 510; Kriegsmann S. 566; R.G.E. 16,206; 20,233; 54,134; 55,19; 58,292. (Mit der ständigen Rechtsprechung steht auch R.G.E. 54, 323 nicht im Widerspruch.)

Linie die Interessen des durch die Vortat Geschädigten dadurch verletzt, daß sie ihm die entzogenen Vorteile weiter entrückt.

B. Der objektive Tatbestand der Begünstigung.

Die Untersuchung der subjektiven Tatseite eines Delikts setzt notwendig auch eine Übersicht über die objektiven Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung voraus.

Die erste Voraussetzung für das Vorliegen einer Begünstigung ist das Vorhandensein einer Vortat, die sich als Verbrechen oder Vergehen charakterisiert. Die Begünstigung einer Übertretung hat der Gesetzgeber wegen ihrer Geringfügigkeit nicht unter Strafe gestellt. Als Verbrechen oder Vergehen kommen jedoch nicht nur die im Str.-G.B. geregelten, sondern überhaupt alle nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlungen in Betracht [1].

Die Vortat kann in einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Delikt bestehen. Auch genügt jede als Verbrechen oder Vergehen strafbare Teilnahmehandlung. Die Vortat muß aber rechtswidrig und schuldhaft begangen sein. Schuld- und Unrechtsausschließungsgründe dürfen dem Vortäter nicht zur Seite stehen, da sonst kein Verbrechen oder Vergehen vorliegen würde. Die Begünstigung eines Unzurechnungsfähigen oder in Notwehr Handelnden ist sonach nicht strafbar [2].

Bei der persönlichen Begünstigung ist noch besonders das Erfordernis zu beachten, daß sich der Vortäter auch wirklich strafbar gemacht hat und verfolgbar ist. Der Staat muß gegen ihn einen Strafanspruch haben. Eine persönliche Begünstigung ist sonach nicht möglich, wenn dem Vortäter ein persönlicher Strafausschließungsgrund zur Seite steht [3]. Leistet trotzdem jemand Beistand, um den Vortäter der Bestrafung zu entziehen, so bleibt er straflos [4].

In gleicher Weise sind alle die Fälle zu entscheiden, wo es an dem notwendigen Strafantrag fehlt, oder wo der Strafanspruch durch Strafverbüßung, Verjährung oder Begnadigung erloschen ist.

Diese Umstände sind dagegen bei der sachlichen Begünstigung nicht von Bedeutung. Ein widerrechtlicher Vorteil und damit ein Anspruch des Staates auf Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes ist auch dann denkbar, wenn der Vortäter wegen eines persönlichen Strafausschließungsgrundes oder wegen eines Strafaufhebungsgrundes nicht bestraft werden kann [5]. Hier genügt es also,

---

[1]) So vor allem die militärischen Vergehen: R.G.E. 15,398; 42,203; 50,219. Auch die Begünstigung selbst kann Vortat sein. — A. Ans. Villnow S. 73.

[2]) Vgl. dagegen aber die ausdrückliche Ausnahmevorschrift des § 4 J.G.G.

[3]) So die H.M. Vgl. Olsh. § 257 Anm. 2; Binding Lehrb. II S. 647; L. K. § 257 I 3b; Gretener S. 139; Köhler S. 52. — Ans. Beling S. 15 Anm. 2, der schon die Absicht der Strafvereitelung allein genügen läßt, wenn auch kein Strafanspruch besteht.

[4]) So die H.M. Olsh. § 257 Anm. 2; v. Bar S. 753; Schwartz § 257 Anm. 4a. — A. Ans. Herzog S. 127.

[5]) Vgl. nur L. K. § 257 II 1; Beling S. 15 Anm. 2; Binding Lehrb. II S. 666; Norm. II S. 1096. — A. Ans. v. Bar S. 754; Hälschner S. 873, 880; Merkel H. H. IV S. 426.

daß die Vortat als solche ein Verbrechen oder Vergehen darstellt.

Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Begünstigungsarten besteht darin, daß bei der persönlichen Begünstigung eine abgeschlossene Versuchshandlung ausreicht, wenn dadurch schon ein Strafanspruch des Staates begründet ist. Bei der sachlichen Begünstigung dagegen ist stets die Vollendung des Verbrechens oder Vergehens insoweit zu fordern, als durch die strafbare Handlung ein Vorteil wirklich erlangt sein muß [6]).

Die Personenhehlerei erfordert insofern eine besondere Beschaffenheit der Vortat, als sie stets eine der im § 258 Str.G.B. ausdrücklich genannten Straftaten voraussetzt. Da es sich hier um eine Sonderbestimmung handelt, ist eine Ausdehnung auf verwandte Delikte unzulässig [7]).

Nach dem Wortlaut des § 257 Str.G.B. zählt nur der Beistand zur Begünstigung, der dem Täter nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens geleistet wird.

Durch dieses Erfordernis scheidet sich die Begünstigung scharf von der Teilnahme. Während jede Art der Teilnahme erfordert, daß eine Bedingung für den künftigen Eintritt des Erfolges gesetzt, dieser also durch die Tätigkeit des Teilnehmers mit verursacht wird, besteht die Begünstigung in der Förderung des Verbrechers nach der Tat.

Maßgebend ist der Augenblick der juristischen Vollendung des Delikts [8]), nicht erst die tatsächliche Beendigung des Verbrechens oder Vergehens. Dies zeigt sich besonders deutlich bei Dauer- und Sammelvergehen, bei denen diese beiden Zeitpunkte nicht zusammenfallen.

Bei einem Dauervergehen, wie z. B. dem verbotenen Waffenbesitz, kann eine Begünstigungshandlung dann vorgenommen werden, wenn das Dauervergehen in allen seinen gesetzlichen Merkmalen verwirklicht ist, ohne Rücksicht darauf, daß durch den Weiterbesitz der Waffen das Delikt noch fortdauernd begangen wird. Ebenso ist eine Beistandleistung bei einem Sammelvergehen, wie der gewerbsmäßigen Hehlerei, schon dann Begünstigung, wenn sie nach Begehung der ersten Hehlerei erfolgt, mögen auch noch verschiedene Hehlereihandlungen nachfolgen.

Zu beachten ist aber, daß es bei einer solchen Beistandleistung wesentlich auf die Willensrichtung des Unterstützenden ankommt. Begünstigung liegt nur dann vor, wenn der Hilfeleistende seine Tätigkeit entfaltet, um den Täter wegen der bisherigen Tätigkeit der Bestrafung zu entziehen oder ihm die bisher erlangten Vorteile zu sichern. Will jemand dagegen durch seine Hilfeleistung die noch ausstehende, erst in der Zukunft liegende Verwirklichung des Delikts fördern, so begeht er Beihilfe. Jemand kann demnach in solchen Fällen nacheinander Begünstigung begehen und Beihilfe leisten, die

---

6) So Gerland S. 379; Frank § 257 II 3; Ehrenfried S. 34; im praktischen Ergebnis auch v. Liszt S. 844 Anm. 2. — A. Ans. Beling S. 14 Anm. 2.

7) Binding Lehrb. I S. 384; R.G.E. 5,277.

8) R.G.E. 58,13 u. in Recht 1906 Nr. 2032; 1911 Nr. 1667.

dann in reale Konkurrenz treten [9]). Er kann aber auch beabsichtigen, durch eine Handlung einmal dem Täter die bisherigen Vorteile zu sichern, zugleich aber auch die fernere Durchführung des Vergehens zu fördern. In einem solchen Falle kann Idealkonkurrenz zwischen Begünstigung und Beihilfe gegeben sein [10]).

Dieselben Möglichkeiten ergeben sich auch bei dem unbeendeten Versuch und bei dem fortgesetzten Delikt, bei dem bezüglich des Teilnehmers und Begünstigers die rechtliche Zusammenfassung auseinanderfällt und die natürliche Verbrechensmehrheit der Einzelhandlungen wieder in Kraft tritt [11]).

Handlungen, die vor der juristischen Vollendung des Delikts lediglich darauf gerichtet sind, dem Täter z. B. die Flucht zu ermöglichen, können weder zur Beihilfe [12]), noch wegen der einschränkenden Fassung des § 257 zur Begünstigung [13]) gerechnet werden. Sie müssen nach geltendem Recht trotz ihres verbrecherischen Charakters straflos bleiben [14]).

Die Handlung des Begünstigers besteht in einer Unterstützung, die dem Vortäter geleistet wird, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile seiner Tat zu sichern. Aus der mißglückten Fassung des Gesetzes „wer . . . Beistand leistet" ist aber nicht zu entnehmen, daß der Verbrecher selbst um seine Begünstigung bemüht sein muß und in diesem Bestreben nur von dem Begünstiger unterstützt wird. Die Begünstigung ist vielmehr auch ohne, ja sogar gegen den Willen des Begünstigten möglich, da ein Beistand zur Strafvereitelung bzw. Vorteilssicherung auch ohne Zusammenwirken mit dem Vortäter geleistet werden kann [15]).

Die Begünstigung ist grundsätzlich ein Kommissivdelikt. Es wird ein Tätigwerden durch Rat oder Tat erfordert. Bloße Billigung der Vortat durch Worte reicht nicht aus. Besteht eine Rechtspflicht zum Handeln, so kann allerdings auch eine Unterlassung den Tatbestand der Begünstigung erfüllen [16]).

Der Gesetzgeber hat ferner die Begünstigung als Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Sie ist daher auch dann vollendet, wenn der

[9]) Vgl. R.G.E. 50,218.

[10]) Vgl. R.G.E. 58,13.

[11]) Vgl. R.G.E. 17,227 u. 57,82.

[12]) So Köhler S. 53; mit gewissen Einschränkungen auch Beling S. 13. Vgl. auch R.G.E. 8,269.

[13]) So Binding Lehrb. II S. 659 u. Norm. II S. 1085 Anm. 10.

[14]) L. K. § 257 I 3 b; Elvers: Z. 1911 S. 898. — Der Entwurf 1927 sucht diese Lücke im Gesetz dadurch auszumerzen, daß er die Fassung wählt: „Wer die Strafverfolgung eines anderen wegen eines von diesem begangenen Verbrechens vereitelt."

[15]) So die H.M. Vgl. nur R.G.E. 36, 78. — A. Ans. Villnow S. 83; Hälschner S. 877; Gretener S. 141, die eine Begünstigung gegen den Willen des Vortäters für ausgeschlossen erklären.

[16]) So z. B., wenn ein dazu verpflichteter Beamter eine Anzeige unterläßt. Vgl. Olsh. § 257 Anm. 11; Binding Lehrb. II S. 656; R.G.E. 53,108; R.M.G. 8,183.

Erfolg — die Strafvereitelung bzw. Vorteilssicherung — nicht eingetreten ist [17]). Nur insofern wird ein gewisser Erfolg gefordert, als die Lage des Begünstigten eine Verbesserung erfahren haben muß. Es würde ja sonst kein Beistand vorliegen [18]).

Einen anderen Standpunkt vertritt in dieser Frage gewöhnlich das Reichsgericht. Es läßt zur Verwirklichung des Tatbestandes eine Handlung genügen, die ohne den Erfolg wirklich herbeizuführen, nur in der Absicht der Strafvereitelung vorgenommen wird und die außerdem geeignet ist, der Förderung des Vortäters zu dienen [19]).

Wenn hiernach auf den ersten Blick auch beide Ansichten als unvereinbar erscheinen, so kann man doch aus den meisten Entscheidungen des Reichsgerichts erkennen, daß auch sie eine wirkliche Beistandleistung voraussetzen. Absicht und Eignung werden nämlich nur dann als ausreichend angesehen, wenn die Tätigkeit des Begünstigers schon über die bloßen Vorbereitungshandlungen hinaus gediehen ist. Im praktischen Ergebnis stimmen demnach auch diese Entscheidungen mit der hier vertretenen Ansicht überein.

Schließlich muß auch die Förderung des Vortäters rechtswidrig sein [20]). An dieser Rechtswidrigkeit ermangelt es z. B., wenn ein Antragsberechtigter es unterläßt, Strafantrag zu stellen, oder wenn ein Zeuge von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

II. Teil: Der Begünstigungsvorsatz.

I. Die persönliche Begünstigung.

Zum Vorsatz gehört die Kenntnis sämtlicher Tatumstände des gesetzlichen Deliktstatbestandes und außerdem der Wille des Täters, durch ihre Verwirklichung den strafbaren Erfolg herbeizuführen. Bei der Begünstigung besteht sonach die subjektive Tatseite in einem Dreifachen, nämlich:

1. der Kenntnis davon, daß der Begünstigte eine strafbare Handlung begangen hat,
2. dem Bewußtsein der rechtwidrigen Beistandleistung und
3. der Absicht, den Vortäter der Bestrafung zu entziehen.

---

17) R.G.E. 20,234; 35,129; 50,364. — A. Ans. Beling S. 21.

18) L. K. § 257 I 4; v. Liszt § 183 III 1 b Anm. 4 u. Z. 1917 S. 301/2; Frank § 257 V u. in Z. 1892 S. 319; Köhler S. 55 und zu J.W. 1923 S. 403 Nr. 54. Ebenso das R.G.: E. 9,244; 16, 158; 55,179; 36,240.

19) So R.G.E. 20,234; 36,76; 46,74; 58,13. Ebenso Olsh. § 257 Anm. 10, 29; v. Bar S. 767; Hälschner S. 876; Beling S. 21, der allerdings auch ungeeignete Handlungen genügen lassen will.

20) Vgl. hierzu Beling S. 23 ff; Köhler S. 56 ff; R.G.E. 16,205; 20,233; 35,129; 57,242.

1. Die Kenntnis von der Vortat.

a) Allgemeines.

In der Literatur sind die Ansichten darüber, wie die Kenntnis des Begünstigers von der Vortat beschaffen sein muß, geteilt.

Binding [1]) sieht in den Worten „nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens" nur die ganz objektive Feststellung der notwendigen Voraussetzung einer strafbaren Begünstigung, die nach seiner Ansicht nicht zum Tatbestand des Delikts gehört. Dieser bestehe lediglich in der versuchten Strafvereitelung ohne jede Beziehung zu der Art und Quelle der zu vereitelnden Strafe. An sich sei jede Vereitelung eines staatlichen Strafanspruchs strafwürdig. Nur wegen der Geringfügigkeit der Übertretungsstrafen habe der Gesetzgeber auf deren Strafschutz verzichtet. Dies auszudrücken sei der einzige Zweck der Worte „nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens".

Der Vorsatz des Begünstigers habe dagegen mit der rein objektiven, nur für den Staat berechneten Beschränkung auf Verbrechen oder Vergehen nichts zu tun. Würde der Gesetzgeber von dem Begünstiger das Bewußtsein verlangen, daß die Vortat gerade ein Verbrechen oder Vergehen sei, so müßte er von ihm neben genauer Kenntnis der konkreten Tat des Begünstigten auch voraussetzen, daß er „in die Mysterien der Dreiteilung des § 1 Str.G.B." eingedrungen sei. Eine solche Gesetzeskenntnis und außerdem eine richtige Subsumtion des Tatbestandes unter das Gesetz könne der Gesetzgeber aber unmöglich von einem Laien fordern.

Da sich die persönliche Begünstigung, so führt Binding weiter aus, nur gegen die Bestrafung des Vortäters richte, müsse der Begünstiger lediglich das Eine wissen oder mit der Wirklichkeit übereinstimmend annehmen, daß durch die Vortat ein Strafanspruch des Staates entstanden sei. Die Tat selbst brauche er gar nicht genau zu kennen, wenn er nur annehme, daß sich der Täter überhaupt strafbar gemacht habe. Sobald die Tat der objektiven Voraussetzung genüge, sobald also tatsächlich ein Verbrechen oder Vergehen vorliege, sei die Begünstigung strafbar; im anderen Falle bleibe sie wegen des Verzichts des Gesetzgebers auf den Schutz der Übertretungsstrafen straffrei. Der Glaube des Begünstigers, er vereitele nur eine Übertretungsstrafe, vermöge ihn dagegen nicht zu entschuldigen.

Dieser rein objektiven Beurteilung der Vortat haben sich u. a. Meves, Hälschner, Gretener und neuerdings auch v. Liszt-Schmidt angeschlossen [2]).

Im Gegensatz zu Binding hat früher v. Liszt die Ansicht vertreten, der Begünstiger müsse wissen, „daß der von ihm Begünstigte ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des Gesetzes begangen

[1]) Norm. II S. 1088; vgl. auch S. 1081 ff u. Lehrb. II S. 656 ff.

[2]) Meves S. 505 ff; Hälschner S. 878/9; Gretener S. 144; Stenglein in Z. 1884 S. 490; Wachenfeld S. 422; v. Liszt S. 844 Anm. 3; Danziger S. 4.

habe" [3]). Gegen diese Lehre sprechen die von Binding zur Rechtfertigung seiner Ansicht aufgeführten Gründe. Auch würde dann der Vorsatz in allen den Fällen ausgeschlossen sein, in denen der Begünstiger irrtümlich die Vortat rechtlich als Übertretung ansehen würde.

Die herrschende Lehre nimmt mit Recht eine vermittelnde Stellung ein. Sie stimmt Binding darin zu, daß man dem Begünstiger eine juristische Subsumtion des konkreten Tatbestandes unter das Gesetz nicht zumuten darf. Hierzu gehört nämlich eine derart ins einzelne gehende Gesetzeskenntnis, wie man sie unmöglich bei einem Laien voraussetzen kann.

Wenn der Gesetzgeber hier einen Rechtsbegriff wie „Verbrechen oder Vergehen" verwendet, so soll das nicht heißen, daß von der richtigen rechtlichen Beurteilung des Begriffs „Verbrechen oder Vergehen" die Strafwürdigkeit der Tat abhängen soll. Er hat vielmehr diesen Ausdruck gewählt, um zu bezeichnen, daß nur ein stärkeres Sichauflehnen gegen die Staatsgewalt als Begünstigung strafbar sein soll. Um die für die Stärke des Angriffs erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Merkmale kurz zusammenzufassen, bedient er sich des Rechtsbegriffs „Verbrechen oder Vergehen" [4]).

Dem Willen des Gesetzes entsprechend kann eine Bestrafung des Begünstigers nur dann erfolgen, wenn dieser sich der stärkeren Auflehnung gegen die Staatsgewalt bewußt geworden ist. Unter Ablehnung der objektiven Auffassung Bindings verlangt daher die herrschende Meinung [5]), daß sich der Verbrechens- oder Vergehenscharakter des Vordelikts irgendwie im Bewußtsein des Begünstigers widerspiegeln muß.

Der Begünstiger muß also wissen, daß sich der Vortäter einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Es muß ihm aber ferner — insoweit geht die herrschende Lehre weiter als Binding — als Vortat ein solcher tatsächlicher Hergang bekannt sein, der bei rechtlicher Beurteilung diese als Verbrechen oder Vergehen erscheinen läßt [6]).

---

[3]) So v. Liszt in der 24. Auflage 1922 S. 632; ähnlich auch Waldthausen S. 399.

[4]) v. Hippel hat für die Verwendung des Rechtsbegriffs in diesem Sinne den Ausdruck „Komplexbegriff" geprägt. Vgl. Deutsches Strafrecht Bd. II S. 332.

[5]) Beling S. 27; L. K. § 257 I 7; M.-Allf. S. 573 Anm. 25; Frank § 257 VI 1; Olsh. § 257 Anm. 25; v. Hippel Lehrb. S. 328 Anm. 5; Gerland S. 381; Köhler S. 64; v. Bar S. 760/1; Schwartz § 257 Anm. 8; Süßheim S. 73; Kann S. 15; ferner das R.G. in ständiger Rechtsprechung: E. 5,23; 13,81; 53,342; 58,291 u. in G.A. 1916 S. 160.

[6]) So muß z. B. der Begünstiger eines Münzfälschers, der bei einer Haussuchung die Prägemaschine und die fertiggestellten Falsifikate versteckt, wissen, daß die Herstellung erfolgt ist, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen.

Diese Kenntnis bedarf natürlich auch dann noch der ausdrücklichen Feststellung, wenn der Vortäter schon verurteilt und dies dem Begünstiger bekannt ist [7]).

Der Unterschied zwischen der herrschenden Auffassung und der Ansicht Bindings zeigt sich am deutlichsten bei der Behandlung des tatsächlichen Irrtums.

b) Die Behandlung des Irrtums.

Der Behandlung des Irrtums kommt bei der Begünstigung eine erhöhte Bedeutung zu. Da der Begünstiger mit seiner Handlung erst nach Abschluß der Tätigkeit des Vortäters einsetzt, da ferner ein Zusammenwirken mit diesem nicht erfordert wird, liegt es im Wesen der Begünstigung begründet, daß sich der Begünstiger oft in weitestem Maße über Tat und Täter eine falsche Vorstellung macht. Wollte man ihn nur in den Fällen strafen, in denen das Bild, das ihm von der Tat des Begünstigten vorschwebt, mit dem in Wirklichkeit begangenen Delikt übereinstimmt, so würde, wie Hälschner S. 878 sagt, „die Strafbestimmung des § 257 einen großen Teil ihres praktischen Wertes verlieren".

Ein Irrtum des Begünstigers über die Vortat vermag — wie noch zu zeigen ist — nur in den Fällen des tatsächlichen Irrtums den Vorsatz auszuschließen.

Da die Individualität des Vortäters grundsätzlich belanglos ist, schadet ein Irrtum über die Person des Begünstigten nicht. Auch die einem Unbekannten geleistete Begünstigung ist strafbar [1]).

Ebenso unbeachtlich ist grundsätzlich ein Irrtum über die Individualität der Vortat. Nehmen wir z. B. folgenden Fall an: Ein schon mehrfach wegen Diebstahls bestrafter Verbrecher ist bei einem Einbruch von dem Eigentümer überrascht worden und hat diesen erschossen. Er ist dann, ohne etwas zu stehlen, geflüchtet. Ein Bekannter, der die Vorstrafen des Täters kennt und auch glaubt, er habe jetzt wieder einen Diebstahl begangen, verschafft dem Täter, ohne ihn nach den näheren Umständen der neuen Straftat zu fragen, die weiteren Mittel zur Flucht.

Hier ist ein Strafanspruch des Staates wegen eines Tötungsdelikts (begangen in Konkurrenz mit einem Diebstahlsversuch) entstanden. Der Begünstiger glaubt, es drohe dem Täter eine Bestrafung wegen Diebstahls. Diesen (in seiner Vorstellung bestehenden) Strafanspruch will er vereiteln.

Nur wenn man das „wissentlich" im § 257 Str.G.B. im Sinne einer genau mit der Wirklichkeit sich deckenden Kenntnis der Vortat auslegen würde, könnte man hier dem Irrtum strafausschließende Wirkung beimessen. Eine solche Auslegung würde aber dem Zweck des Gesetzes, das die Vereitelung entstandener Strafansprüche ver-

---

[7]) So Binding Norm. II S. 1087 Anm. 14; Opph. § 257 Anm. 9.

[1]) L. K. § 257 I 5; Olsh. § 257 Anm. 24; Beling S. 28; Binding Lehrb. II S. 650; v. Bar S. 759; R.G.E. 5,23. — A. Ans. Merkel H. H. III S. 741, der verlangt, daß der Begünstiger wissen müsse, welchem Individuum sein Verhalten zugute kommt.

hüten will, widersprechen. Das „wissentlich" hat hier vielmehr die Bedeutung, daß jemand eine Straftat und damit einen Strafanspruch des Staates überhaupt für vorliegend erachtet, und, um diesen (vorgestellten) Strafanspruch zu vereiteln, seine Tätigkeit entfaltet [2]). Bei der im § 257 Str.G.B. festgelegten Gleichwertigkeit aller aus irgend einem Verbrechen oder Vergehen entstandenen Strafansprüche wird nur diese Auslegung dem Sinn des Gesetzes gerecht.

Es ist daher mit Recht durchaus herrschende Ansicht, daß genauere Kenntnis des Begünstigers von der konkreten Gestaltung der Vortat nicht erforderlich ist. Wenn er sich bei Vorliegen eines Verbrechens oder Vergehens überhaupt nur einen geschichtlichen Vorgang vorgestellt hat, der rechtlich Verbrechens- oder Vergehenscharakter trägt, so handelt er mit Begünstigungsvorsatz, auch wenn der vorgestellte Tatbestand dem wirklich begangenen Delikt nicht entspricht. Der Irrtum des Begünstigers ist höchstens bei der Strafzumessung zu berücksichtigen [3]).

Der irrige Glaube des Begünstigers, der Vortäter habe ein Verbrechen oder Vergehen begangen, während dieser in Wirklichkeit keine strafbare Handlung begangen hat, vermag, da ein objektives Erfordernis für die Bestrafung fehlt, den Tatbestand der Begünstigung nicht zu erfüllen [4]).

Es lassen sich aber nun Fälle denken, bei denen der Begünstiger nicht über die Individualität der Vortat irrt, sondern wo er sich überhaupt keine Vorstellung über diese gemacht hat. So kann z. B. jemand einem in Haftkleidung auf der Flucht befindlichen Strafgefangenen, von dessen Tat er nichts weiß, Zivilkleidung besorgen, um seine Wiederergreifung zu erschweren. Hier stellt sich der Begünstiger nur vor, daß der Strafgefangene sich überhaupt strafbar gemacht hat.

Binding, der dies für den Vorsatz als ausreichend ansieht, kommt hier selbstverständlich zur Bestrafung des Begünstigers. Die herrschende Lehre vermeidet das unbillige Ergebnis, eine solche Tat straflos zu lassen, indem sie davon ausgeht, daß der Begünstiger, wenn er überhaupt an eine strafbare Vortat glaubt, regelmäßig im Unterbewußtsein auch die Vorstellung hat, daß eine schwerere Straftat als eine Übertretung vorliegt. Im allgemeinen, d. h. falls man nicht gerade weiß, daß der Vortäter nur einen Übertretungstatbestand verwirklicht hat, liegt nämlich der Gedanke zu fern, daß sich der Täter nur einer so geringfügigen Verletzung der Rechtsordnung schuldig gemacht hat. Bestimmt wird der Begünstiger an ein Ver-

---

[2]) Den Gegensatz dazu bildet, daß er gar nicht an das Vorhandensein einer Straftat denkt bezw. sie (auch infolge Fahrlässigkeit) nicht für gegeben erachtet. In einem solchen Falle handelt der Begünstiger nicht „wissentlich".

[3]) So auch v. Liszt § 183 Anm. 3; Frank § 257 VI 1; Köhler S. 64; v. Hippel Lehrb. S. 328 Anm. 1 u. 5; Binding Norm. II S. 1083; R.G.E. 13,81; 31,285; 53,342; 58,291. — A. Ans. Villnow S. 85; v. Buri G.S. 1878 S. 47.

[4]) Beling S. 13; Olsh. § 257 Anm. 3; R.G.E. 50,219.

brechen oder Vergehen glauben, wenn er sieht, daß ein Strafgefangener sich auf der Flucht befindet.

Kommen Binding und die herrschende Lehre sonach hier noch praktisch zu demselben Ergebnis, so tritt die Verschiedenheit ihrer Auffassung in den Fällen zutage, in denen der Begünstiger in dem irrtümlichen Glauben, eine Übertretung zu unterstützen, in Wirklichkeit ein Verbrechen oder Vergehen begünstigt.

Binding und seine Anhänger können einem derartigen Irrtum keinerlei Bedeutung beimessen [5]). Objektiv liegt hier ein Verbrechen oder Vergehen vor, und der Begünstiger hat gewußt, daß sich der Vortäter strafbar gemacht hat, wenn er auch nach dem ihm bekannten tatsächlichen Material die Vortat nur als Übertretung ansehen konnte.

Die Strafwürdigkeit begründet Binding hier damit, daß der Begünstiger von allen staatlichen Strafansprüchen seine Hand lassen solle. Die Vergünstigung, daß der Staat auf den Schutz der Übertretungsstrafe verzichtet, soll nur dann wirksam werden, wenn tatsächlich, nicht auch, wenn nur nach der Vorstellung des Begünstigers eine Übertretung vorliege.

Die herrschende Lehre macht in solchen Fällen einen Unterschied zwischen einem rechtlichen und einem tatsächlichen Irrtum.

Einen rechtlichen (Subsumtions-) Irrtum sieht sie als vorliegend an, wenn der Begünstiger zwar alle Tatumstände kennt, die objektiv die Vortat zum Verbrechen oder Vergehen stempeln, wenn er trotzdem aber die Handlung des Begünstigten als Übertretung ansieht, d. h. sie geringer bewertet, als es das Gesetz tut [6]). Diesen Irrtum, der also in einer falschen rechtlichen Beurteilung der richtig aufgefaßten Sachlage besteht, stellt die herrschende Lehre der Nichtkenntnis des Gesetzes gleich und sieht ihn daher als unerheblich an [7]).

Der tatsächliche Irrtum vermag dagegen den Begünstiger zu entschuldigen. Hierbei kennt dieser den tatsächlichen Hergang der Vortat nur insoweit, als nach der ihm bekannten Sachlage objektiv eine Übertretung vorliegen würde, während ihm solche Tatsachen unbekannt bleiben, die durch ihren Hinzutritt dem Delikt erst den Charakter eines Verbrechens oder Vergehens verleihen. Ein solcher Irrtum ist nur dann möglich, wenn der Begünstiger eine gewisse Kenntnis von der Vortat hat oder sich von ihr ein bestimmtes Bild macht.

Ein tatsächlicher Irrtum liegt z. B. vor, wenn jemand die Wegnahme von Lebensmitteln nach dem ihm bekannten Sachverhalt für einen Mundraub halten muß, obwohl der Täter in Wirklichkeit aus Gründen, die dem Begünstiger nicht bekannt sind, einen Diebstahl

---

[5]) Binding Norm. II S. 1090, Lehrb. II S. 658. So auch v. Liszt § 183 Anm. 3; Meves S. 507; Gretener S. 144; Hälschner S. 878.

[6]) Der Begünstiger hält z. B. die Sachbeschädigung für eine bloße Übertretung.

[7]) v. Bar S. 760; Olsh. § 257 Anm. 25; M.-Allf. S. 573 Anm. 25; Frank § 257 VI 1; Köhler S. 64 Anm. 1; Beling S. 27.

begangen hat. In einem solchen Fall ist die Erkenntnis der Qualifikation der Vortat als Vergehen verhindert. Es entspricht hier sowohl der ausdrücklichen Bestimmung des § 257, als auch der Billigkeit, daß der Begünstiger straflos bleibt[8]).

Bei allen Begünstigungsarten muß der Begünstiger wissen, daß das Vordelikt schon begangen ist[9]). De lege lata ist die an sich denkbare antizipierte Begünstigung nicht strafbar[10]).

Da sich bei der persönlichen Begünstigung der Vorsatz auf die Vereitelung eines staatlichen Strafanspruchs richtet, ist speziell für sie noch zu fordern, daß der Begünstiger neben der Strafbarkeit der Vortat im allgemeinen auch die persönliche Strafbarkeit des Vortäters im konkreten Falle gekannt oder angenommen hat[11]). Sieht nämlich der Begünstiger den Vortäter als straflos an, so kann er gar nicht den Vorsatz haben, dessen Bestrafung unmöglich zu machen oder zu erschweren.

Hieraus folgt, daß der Begünstiger stets straffrei bleiben muß, wenn er mit Recht oder irrtümlicherweise[12]) auf Seiten des Vortäters einen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund, bzw. einen Schuldausschließungs- oder persönlichen Strafausschließungsgrund angenommen hat. In gleicher Weise ist zu entscheiden, wenn er der Meinung war, der entstandene Strafanspruch sei — etwa durch Ablauf der Antragsfrist — dauernd unverfolgbar geworden oder durch Verjährung, Strafverbüßung u. ä. erloschen[13]).

Demgegenüber steht Beling[14]) auf dem Standpunkt, daß diese Umstände den Begünstigungsvorsatz nicht ausschließen. Die Strafbarkeit sei eine auf juristischer Subsumtion beruhende Eigenschaft. Kenntnis von den persönlichen Strafbarkeitsbedingungen auf Seiten des Vortäters könne daher beim Begünstiger nicht vorausgesetzt werden.

Beling nimmt aber an, daß in diesen Fällen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder die Absicht der Strafvereitelung fehlt, und kommt daher in den meisten Fällen zu demselben Ergebnis wie die herrschende Meinung.

---

[8]) So die H.M. Vgl. R.G.E. 5,23; 31,285; Süßheim S. 73/4; Kann S. 15.

[9]) A. Ans. Binding Norm. II S. 1085.

[10]) Vgl. oben S. 10 Anm. 14.

[11]) So die H.M. v. Liszt § 183 Anm. 3; Olsh. § 257 Anm. 22; v. Bar S. 760; L.K. § 257 I 7; Binding Lehrb. II S. 657/8; Frank § 257 VI 1; Gretener S. 142; v. Hippel Lehrb. S. 328 Anm. 4.

[12]) Ausnahmsweise wird hier auch einmal, bedingt durch die Fassung des Tatbestandes im § 257, ein rechtlicher Irrtum von Bedeutung.

[13]) Straffrei muß der Begünstiger auch dann bleiben, wenn er die Vortat als unter eine Amnestie fallend angesehen hat.

[14]) Beling S. 27/8.

c) Begünstigung mit eventuellem Vorsatz.

Einer besonderen Erörterung bedarf noch die Frage, ob bei der Begünstigung auch der dolus eventualis ausreicht. Der Begünstiger weiß in einem solchen Fall nicht genau, ob der Vortäter eine strafbare Handlung begangen hat; er rechnet nur mit der Möglichkeit des Vorliegens eines Verbrechens oder Vergehens. Unter allen Umständen will er aber dem Vortäter Beistand leisten, auch auf die Gefahr hin, daß er sich durch seine Handlung einer strafbaren Begünstigung schuldig macht. Er ist auch mit der eventuellen Begünstigungswirkung seiner Handlung einverstanden.

Wollte man bei dieser Willensrichtung des Begünstigers gemäß § 59 Str.G.B. den Vorsatz und damit die Strafbarkeit deshalb ausschließen, weil das Vorliegen eines Vordelikts nur angenommen, nicht aber bestimmt gewußt wird, so würde man zu höchst unbefriedigenden Ergebnissen kommen.

Das Gesetz selbst nötigt nicht zu einer solchen Folgerung. Wie Olshausen [1]) mit Recht ausführt, ist das „Kennen" im § 59 nicht gleichbedeutend mit „Wissen", d. h. der auf objektive Momente gestützten Überzeugung. Vielmehr reicht hier auch schon das der objektiven Warheit entsprechende „Sichvorstellen" oder „Fürmöglichhalten" zur Kenntnis aus [2]).

Erst diese Auslegung wird den Erscheinungen des Lebens gerecht, da eine absolute Kenntnis sämtlicher Tatumstände eines gesetzlichen Tatbestandes bei einer ganzen Reihe von Fällen nicht vorliegen wird. Würde man hier von einer Strafbarkeit absehen, so müßten viele tatsächlich strafwürdige Handlungen straflos bleiben. Diese Gefahr würde besonders groß bei der Begünstigung sein, weil diese erst einsetzt, nachdem die Vortat schon begangen ist.

Bei der Begünstigung können in der Frage, ob der eventuelle Vorsatz ausreicht, insofern noch Bedenken auftauchen, als hier ausdrücklich „Wissentlichkeit" vorausgesetzt wird. Das Reichsgericht hat aber sowohl für andere Tatbestände, die dieses Erfordernis enthalten [3]), als auch gerade für die Begünstigung [4]) entschieden, daß durch das Erfordernis der Wissentlichkeit der innere Tatbestand nicht auf den bestimmten Vorsatz beschränkt werden soll [5]).

Der Begünstigung schuldig ist nach dem Reichsgericht also nicht nur der, der bestimmt von dem Vorhandensein eines Vordelikts Kenntnis hat, sondern auch der, der eine Vortat „nur für

---

[1]) Olsh. § 59 Anm. 6; so auch L. K. § 59 Anm. 3; Schwartz § 259 Anm. 8; Frank § 59 V; Waag G.S. 1883 S. 254. — A. Ans. v. Lilienthal D.J.Z. 1901 S. 101.

[2]) Vgl. auch R.G.E. 49,143: „Nur Unkenntnis, nicht schon Unsicherheit der Kenntnis entschuldigt nach § 59 Str.G.B."

[3]) R.G.E. 16,364; 55,173 (175) u. in G.A. 1916 S. 141.

[4]) R.G.E. 53,342; 55,126 u. in G.A. 1916 S. 160; Recht 1902 Nr. 1644; 1914 Nr. 2794; 1921 Nr. 1009; vgl. auch R.G.E. 66,299 (302).

[5]) Anders der Entw. 1927. Vgl. dort § 18 i. Vbd. mit § 201.

möglich hält, für den Fall aber, daß sie gegeben ist, den Täter in persönlicher oder sachlicher Hinsicht fördern will“ [6]).

Nun ist aber der Begünstigungsvorsatz mit dem Wissen um die Vortat keineswegs erschöpft; es muß, wie später noch zu zeigen sein wird, auch noch die Absicht der Strafvereitelung bzw. der Vorteilssicherung hinzutreten, d. h., es muß der Wille des Begünstigers gerade darauf gerichtet sein, durch seine Begünstigungshandlung die Strafvereitelung bzw. die Vorteilssicherung zu erreichen.

Dieses Streben nach der Begünstigungswirkung seiner Handlung kann der Begünstiger aber auch haben, wenn er gar nicht genau weiß, ob der Unterstützte eine Straftat begangen und daher eine Strafe zu erwarten hat, wenn er vielmehr nur mit dieser Möglichkeit rechnet.

Das Reichsgericht hat diese Ansicht in einer grundlegenden Entscheidung (E. 55, 126) einmal folgendermaßen zum Ausdruck gebracht. Es geht zunächst von der ebenfalls noch später zu behandelnden Lehre aus, daß die Begünstigung zwar die Strafvereitelungsabsicht des Begünstigers voraussetze, daß dieser angestrebte Zweck aber nicht der einzige und ausschließliche gewesen zu sein brauche und fährt dann fort: „Der Täter kann auch mehrere Ziele ins Auge gefaßt haben, sei es, daß er sie sämtlich, sei es, daß er nur das eine oder andere von ihnen hat erreichen wollen. So mag seine Absicht nicht nur — für den als möglich vorgestellten Fall, daß der andere ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen habe — auf die Begünstigung des anderen gerichtet sein. Er mag daneben für den Fall, daß jene Annahme nicht zutreffe, noch etwas anderes gewollt haben. Dann stehen diese etwaigen anderweiten Absichten der Anwendung des § 257 Str.G.B. nicht entgegen. Wer bei seinem Handeln mit verschiedenen Sachgestaltungen rechnet, kann für jede von ihnen einen anderen Zweck verfolgen. Strafrechtlich entscheidet die Absicht, die er für den in Wirklichkeit vorliegenden Fall gehegt hat“ [7]).

Der Entscheidung liegt der Sachverhalt zugrunde, daß jemand die ihm übergebenen, anscheinend gestohlenen Stoffe für einen anderen aufbewahrt auch auf die Gefahr hin, daß er diesem die Vorteile eines Diebstahls sichert.

Aehnlich liegt auch der Fall bei einem von v. Bar konstruierten Beispiel (S. 765): Ein Bauer an der Grenze, der zwar Pferd und Wagen besitzt, aber kein Fuhrgeschäft betreibt, wird von jemand angehalten, ihn gegen eine besonders hohe Belohnung schleunigst über die Grenze zu schaffen. Der Bauer macht sich zwar Gedanken darüber, ob der Hilfesuchende wegen eines begangenen Verbrechens schnellstens in das Nachbarland entfliehen will. Er fragt aber nicht

---

6) So das R.G. in E. 55,126; gl. M. auch L. K. § 257 I 7, II 5; v. Hippel Lehrb. S. 328 Anm. 6; M.-Allf. S. 574; Frank § 257 VI 1; Gerland S. 381; Olsh. § 257 Anm. 12, 25; v. Liszt § 183 Anm. 3. — A. Ans. Kann S. 23.

7) So das R.G. in E. 55,126 = J.W. 1921 S. 399 Nr. 1; vgl. auch R.G.E. 53,342 u. G.A. 1916 S. 160. — A. Ans. O.L.G. Dresden in J.W. 1929 III S. 2762 Nr. 10.

weiter, sondern schafft, von dem Bestreben geleitet, unter allen Umständen die Belohnung zu verdienen, den anderen über die Grenze. Für den Fall, daß ein Verbrechen begangen ist, will er den Hilfesuchenden auch der Strafverfolgung entziehen.

Handelt es sich nun tatsächlich um die Flucht eines Verbrechers, so ist dieser Bauer wegen Begünstigung zu bestrafen, und zwar nach v. Bars Ansicht, der sonst den eventuellen Vorsatz nicht für ausreichend erachtet, weil er sich zum Genossen des Verbrechers macht, nach der herrschenden Ansicht, weil er für den Fall des Verbrechens die Absicht gehabt hat, den Verbrecher der Bestrafung zu entziehen.

Das Reichsgericht hat in dem von ihm entschiedenen Fall dem eventuellen Vorsatz eine eventuelle Absicht gegenübergestellt und diese eventuelle Absicht für die Begünstigung als ausreichend erklärt [8]).

Diese Ansicht ist durchaus zutreffend; denn würde man nur die ausschließliche Strafvereitelungsabsicht als genügend ansehen, müßten viele Fälle straflos bleiben, in denen sich der Begünstiger um auftauchende Bedenken nicht gekümmert, sondern vielmehr gehandelt hat, auch auf die Gefahr hin, durch seine Handlung eine dem Unterstützten drohende Bestrafung zu verhindern.

2. Das Bewußtsein der rechtswidrigen Beistandleistung.

Von dem Begünstiger ist neben der Kenntnis der Vortat weiterhin das Bewußtsein und der Wille der rechtswidrigen Beistandleistung zu fordern [1]). Der Begünstiger muß bewußt eine solche Tätigkeit entfalten, die den Vortäter in Beziehung zu der ihm drohenden Bestrafung günstiger stellt, als es ohne die Beistandleistung des Begünstigers der Fall sein würde.

Binding [2]) nimmt zwar an, daß die Worte „Beistand leisten" für den Begünstigungsvorsatz ohne jede Bedeutung seien. Nur das Gesetz sehe seinerseits in der Strafvereitelung oder Vorteilssicherung einen dem Schuldigen geleisteten Beistand, während der Begünstiger selbst seine Handlung nicht als Beistand anzusehen brauche. Er könne das z. B. auch gar nicht, wenn er den Vortäter nicht kenne, oder wenn dieser von einer Unterstützung nichts wissen wolle.

Binding stellt hier offensichtlich Beistand und Beihilfe gleich. Wenn jemand Beihilfe leisten will, so ist allerdings, wenn vielleicht auch nicht gerade ein Zusammenwirken mit dem Unterstützten, so doch wenigstens ein Tätigwerden in derselben Richtung erforderlich. Der Ausdruck „helfen" weist darauf hin, daß ein anderer in einem bestimmten Bestreben unterstützt werden soll.

Anders steht es dagegen mit dem Beistand. Hier kann die enge Verbindung mit der Tätigkeit des Unterstützten fehlen. Beistand, d. h. eine rein objektive Förderung seiner Lage, kann man jemand auch gegen seinen Willen angedeihen lassen [3]). Dieser Unterschied

---

[8]) Vgl. hierzu v. Lilienthal in der Anm. zu J.W. 1921 S. 399 Nr. 1 u. O.St.Anwalt Weber-Dresden zu J.W. 1929 III S. 2762 Nr. 10.

[1]) Frank § 257 VI 3; M.-Allf. S. 574; Kann S. 17.

[2]) Norm. II S. 1085/6; Lehrb. II S. 657.

[3]) R.G.E. 36,76.

zwischen Beihilfe und Beistand hat zur Folge, daß der Begünstiger die Persönlichkeit des Vortäters nicht einmal zu kennen braucht. Dieser braucht selbst nichts davon zu wissen, daß ihm Beistand geleistet wird. Er braucht, wenn er davon weiß, nicht gewillt zu sein, die ihm zugedachte Hilfe anzunehmen [4]). In allen diesen Fällen wird der Begünstiger selbst aber das Bewußtsein haben, daß seine Tätigkeit eine Förderung für den Vortäter darstellt.

Doch reicht das Bewußtsein der Beistandleistung allein nicht aus. Der Begünstiger muß vielmehr eine Förderung des Vortäters auch gewollt haben, um durch sie seine Absicht der Strafvereitelung bzw. Vorteilssicherung zu verwirklichen. Während der Beistand ohne dieses Zielstreben noch völlig rechtmäßig sein kann, gewinnt er hierdurch erst seinen strafbaren Begünstigungscharakter. Die Beistandleistung ist daher gar nicht streng von der Absicht der Strafvereitelung oder Vorteilssicherung zu trennen [5]).

Stets muß der Begünstiger auch im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt haben [6]). Weiß jemand, daß ein rechtskräftig Verurteilter unschuldig ist, oder hegt er an dessen Schuld Zweifel, und verhilft er ihm dennoch zur Flucht, so kann er nicht wegen Begünstigung bestraft werden, weil es ihm an dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlt [7]).

3. Die Absicht der Strafvereitelung.

a) Allgemeines.

Entscheidend für das Vorliegen einer persönlichen Begünstigung ist das dritte Merkmal des Begünstigungsvorsatzes: die Absicht der Strafvereitelung, die zu dem Vorsatz der Beistandleistung hinzutreten muß.

Schon die Fassung des Gesetzes (um zu . . . entziehen) weist darauf hin, daß hier der einfache Vorsatz, d. h. der bloße Wille, daß eine Strafvereitelung eintreten soll, nicht ausreicht, sondern daß der Begünstiger seine Tätigkeit gerade in der bestimmten Absicht vorgenommen haben muß, die Bestrafung des Verbrechers zu vereiteln.

Mit gutem Grund fordert das Gesetz hier in schuldlicher Beziehung ein „Mehr", ein besonderes Zielstreben des Begünstigers. Würde der einfache Vorsatz genügen, so würde schon der eine Begünstigung begehen, der die Strafvereitelung, ohne auf sie besonderes Gewicht zu legen, als notwendig mit in Kauf nimmt, um andere von ihm angestrebte Erfolge zu erreichen [1]).

---

[4]) R.G.E. 36,76 (78).

[5]) So R.G.E. 20,234. — A. Ans. Beling S. 18, der den Begriff der Beistandleistung von den damit verfolgten Zwecken freigehalten wissen will.

[6]) Beling S. 28; Binding Norm. II S. 1087.

[7]) So Binding Norm. II S. 1087 Anm. 14; Lehrb. II S. 647/8; gleicher Meinung M.-Allf. S. 571 Anm. 5; vgl. auch Beling S. 15 Anm. 2. — A. Ans. Olsh. § 257 Anm. 2; L. K. § 257 Anm. I 3 b.

[1]) Z. B.: Jemand vernichtet beim Aufräumen seiner Papiere ihm gehörige Schriftstücke, mit denen der Beweis einer Urkundenfälschung zu führen wäre.

Wie v. Bar (S. 761) mit Recht ausführt, müßte dann jeder an sich erlaubte Handlungen unterlassen, wenn er erkennt, daß er durch sie gleichzeitig einen staatlichen Strafanspruch vereiteln wird. Dem einzelnen würden damit im Interesse der Rechtspflege Opfer auferlegt, die in keinem Verhältnis zu der vom Staate erstrebten Sicherheit der Rechtspflege stehen würden.

Mit wenigen Ausnahmen sind sich daher Lehre und Rechtsprechung darüber einig, daß für die persönliche Begünstigung die Absicht der Strafvereitelung zu fordern ist. Diese muß das vom Begünstiger gewollte Ziel sein.

In einer grundlegenden Entscheidung (E. 23, 106) drückt das Reichsgericht diese Ansicht folgendermaßen aus: Zum Tatbestand der strafbaren Begünstigung genügt „nicht schon die bloße Vornahme einer Handlung mit dem Bewußtsein, daß durch dieselbe das staatliche Einschreiten gegen den Täter und die Folgen seiner Tat beeinträchtigt oder gehemmt und insoweit zur Vereitelung der Bestrafung oder zur Ausnutzung der Straftat fördernd mitgewirkt wird. Der § 257 a. a. O. erfordert vielmehr, daß diese Wirkung als Folge der Begünstigungshandlung auch der einheitliche und wirkliche Zweck der letzteren gewesen ist, daß der Begünstiger sie gerade beabsichtigt und, um sie herbeizuführen und zu erreichen, seine Begünstigungshandlung vorgenommen hat. . . . Seine Strafbarkeit selbst wird allein und ausschließlich dadurch bedingt, daß er die Vereitelung der Bestrafung oder die Sicherung der Vorteile einer Straftat zum bewußten und gewollten Ziele seines Handelns gemacht und seinen Vorsatz direkt und besonders auf die Erreichung dieses Zieles und auf die Verwirklichung der darin liegenden Gesetzwidrigkeit gerichtet hat.“ Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung festgehalten [2]).

Des weiteren betont das Reichsgericht in einer Reihe dieser Entscheidungen, daß die Strafvereitelung oder Vorteilssicherung nicht der unmittelbare und einzige Zweck der Begünstigungshandlung gewesen zu sein braucht. So ist z. B. auch dann die Begünstigungsabsicht zu bejahen, wenn jemand die Flucht eines Mittäters fördert und dabei den entfernteren Zweck verfolgt, in der späteren Untersuchung die ganze Schuld auf den Geflüchteten abladen zu können [3]). Vor allem ist es aber nicht erforderlich, daß der Begünstiger lediglich mit Rücksicht auf den Begünstigten tätig geworden ist. Würde nämlich strafbare Begünstigung nur dem zur Last fallen, der einem anderen aus rein altruistischen Motiven heraus Beistand leistet, so müßte sie stets dann ausgeschlossen sein, wenn jemand seines eigenen Vorteils wegen handelt. Das Gesetz sieht aber gerade in die-

---

[2]) R.G.E. 30,236; 40,17; 57,75; ferner auch in Recht 1903 Nr. 151; 1910 Nr. 813; 1921 Nr. 1009; J.W. 1913 S. 948 Nr. 31.

[3]) Vgl. R.G. in Recht 1910 Nr. 2760 u. E. 23,106; 32,25; 54,351.

[4]) Frank § 257 VI 2; Olsh. § 257 Anm. 12; Köhler S. 65, 57 Anm. 1; Beling S. 29; v. Liszt § 183 III 1a; v. Bar S. 761/2; Hälschner S. 875; Schwartz § 257 Anm. 8; Kann S. 22; v. Hippel Lehrb. S. 329.

ser Willensrichtung des Begünstigers einen erschwerenden Umstand, der eine schärfere Bestrafung verdient.

Mit diesen Ausführungen des Reichsgerichts stimmen auch die Theoretiker in ihrer überwiegenden Mehrzahl überein [4]).

Während sonach die herrschende Lehre auf Grund der gesetzlichen Tatbestandsformulierung den Begünstigungsvorsatz in den allgemeinen Vorsatz der Beistandleistung und in die zu diesem Vorsatz hinzutretende, bei der persönlichen und sachlichen Begünstigung verschieden geartete Absicht teilt, bekämpft Binding [5]) ganz entschieden eine derartige Trennung. Da es kein Delikt gebe, „einen Verbrecher zu verbeiständen", so führt er aus, könne es auch keinen Vorsatz dazu geben. Das einzig Deliktische in der Begünstigungshandlung sei vielmehr die Richtung gegen den staatlichen Strafanspruch. Es gebe daher auch nur einen einheitlichen Vorsatz der Strafvereitelung, während die Beistandleistung aus dem Vorsatz auszuscheiden habe.

Binding wendet sich nicht nur gegen die Trennung von Vorsatz und Absicht; er läßt auch für die Begünstigung den einfachen Strafvereitelungsvorsatz ausreichen [6]). Nach seiner Ansicht ist es durchaus falsch, daß die Strafvereitelung der eigentliche und wirkliche „Zweck" der Begünstigungshandlung gewesen und deshalb beabsichtigt sein müsse. Das Bewußtsein der begünstigenden Eigenschaft reiche vielmehr schon aus.

Binding beachtet zu wenig die Fassung des Gesetzes. Wie dieses durch die Wendung „um—zu" ganz eindeutig zum Ausdruck bringt, genügt hier nicht der gewöhnliche Vorsatz, d. h. die psychische Widerspiegelung des objektiven Tatbestandes, sondern es ist vielmehr ein psychisches Moment ohne jede Beziehung zur objektiven Tatseite, die Absicht der Strafvereitelung, zu fordern.

Binding hat allerdings insofern recht, als das Gesetz durch die Aufnahme der unwesentlichen Beistandleistung in den Tatbestand mißraten ist. Aber nach geltendem Recht kann man nicht umhin, die Zweiteilung in Vorsatz und Absicht durchzuführen [7]).

Allgemein wird anerkannt, daß die Beistandleistung den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt zu haben braucht. Vollendet ist die Begünstigung auch dann, wenn die Strafvereitelung nicht erreicht ist. Es genügt, wenn nur jemand in der Absicht tätig geworden ist, die Bestrafung des Vortäters zu vereiteln, und wenn hierdurch dessen Lage tatsächlich günstiger gestaltet worden ist [8]).

Beling [9]) will dagegen die bloße Absicht auch dann genügen lassen, wenn durch die Beistandleistung eine Strafvereitelung überhaupt nicht erreicht werden konnte, weil z. B. die Strafverfolgung

[5]) Lehrb. II S. 656/7.

[6]) Lehrb. II S. 657; so auch L. K. (Lobe) § 257 I 7; Gretener S. 142; Süßh. S. 77/8.

[7]) Vgl. hierzu die wesentlich bessere Fassung des § 201 im Entw. 1927.

[8]) L. K. § 257 I 4; Olsh. § 257 Anm. 10; Frank § 257 V; v. Liszt § 183 III 1 b; R.G.E. 9,244; 20,234; 36,77; 63,241.

[9]) Beling S. 31 ff; S. 15 Anm. 2.

[10]) Vgl. S. 8 Anm. 3.

verjährt oder die Tat unter eine Amnestie gefallen ist. In einem solchen Fall soll eine Begünstigung höchstens dann entfallen, wenn dem Täter das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt hat.

Die herrschende Lehre[10]) läßt dagegen mit Recht die undurchführbare Absicht der Strafvereitelung allein nicht ausreichen. Ist die Vortat nicht verfolgbar, der Vortäter nicht strafbar, so ist objektiv der Tatbestand der Begünstigung nicht erfüllt, und daher muß die Beistandleistung straflos bleiben.

Bei der persönlichen Begünstigung muß das Streben des Begünstigers darauf gerichtet sein, den Vortäter der Bestrafung zu entziehen. Unter Bestrafung ist aber nicht nur die Verhängung der Strafe, die Verurteilung, sondern auch deren Zufügung, die Strafvollstreckung, zu verstehen[11]). Da der Staat weniger Interesse an der urteilsmäßigen Festsetzung als gerade an der Verbüßung der Strafe hat, würde es dem Sinn und Zweck des § 257 zuwiderlaufen, strafwürdige Begünstigungshandlungen nach der Verurteilung des Vortäters straffrei zu lassen[12]). Begünstiger ist demnach derjenige, der der Strafverfolgung und Verurteilung oder der der Strafvollstreckung entgegenwirkt.

Entzogen wird der Vortäter der Bestrafung nicht nur dann, wenn diese für dauernd, sondern auch dann, wenn sie nur vorübergehend vereitelt werden soll. Auch darin liegt ein Eingriff in die Ordnungsmäßigkeit der staatlichen Rechtspflege, wenn jemand dem Vortäter einen unberechtigten Strafaufschub zu verschaffen sucht[13]). Persönliche Begünstigung ist ferner möglich, wenn der Täter schon einen Teil der Strafe verbüßt hat und nur der Rest der Strafe vereitelt werden soll[14]).

Will dagegen der Begünstiger nur einen einzelnen Strafprozeßakt hintertreiben, etwa dem Vortäter die Untersuchungshaft ersparen, so liegt keine Begünstigung vor[15]). Allerdings darf er dabei nicht darauf ausgehen, durch die Vereitelung der Untersuchungshaft die Bestrafung völlig unmöglich zu machen.

---

[11]) H.M. Vgl. Olsh. § 257 Anm. 13; R.G.E. 4,60; 16,204; 30,235. — A. Ans. John: Entw. S. 261, der nach Ergreifung des Vortäters, und Rethwisch S. 49, der nach Rechtskraft des Urteils eine Begünstigung für ausgeschlossen erklärt.

[12]) Vgl. § 244 Str.G.B., wo „Bestrafung" auch im weiteren Sinne auszulegen ist.

[13]) R.G.E. 16,204; Olsh. § 257 Anm. 15 a; Beling S. 34/5; Köhler S. 69/70. — A. Ans. Binding Lehrb. II S. 655 Anm. 4, Norm. II S. 1084 Nr. 5; Schwartz § 257 Anm. 5; L. K. § 257 I 4.

[14]) Eine teilweise Strafvereitelung und damit Begünstigung liegt auch vor, wenn jemand durch falsche Aussagen in der Verhandlung zu erreichen sucht, daß der Vortäter mit einer milderen Strafe belegt wird. R.G. in D.R.Z. Bd. 29 Nr. 185; J.R. 1929 Nr. 875; H.R.R. 1930 Nr. 1559; Recht 1929 Nr. 896.

[15]) Olsh. § 257 Anm. 17 b; v. Bar S. 769; Beling S. 34. — A. Ans. Meves S. 517; v. Buri G.S. 1878 S. 20.

Für die Begünstigung ist stets auch Rechtswidrigkeit der Handlung zu fordern. Ein Verteidiger überschreitet daher die ihm gesetzten Grenzen nicht, wenn er auf Freispruch plädiert, obwohl er von der Schuld seines Klienten überzeugt ist, diese nur nicht für nachgewiesen ansieht. Auch als Verteidiger darf er dagegen keine Zeugen bestechen oder die Flucht seines Klienten fördern. Stimmt hierin die Lehre überein, so ist streitig, ob der Verteidiger auch bewußt unwahre Behauptungen aufstellen oder seinem Klienten anraten darf, kein Geständnis abzulegen [16]). Da der Verteidiger nicht nur Beistand des Angeklagten, sondern ein dem Gericht und der Staatsanwaltschaft gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege ist, macht er sich durch eine so gröbliche Verschleierung der objektiven Wahrheit der Begünstigung schuldig.

b) Einzelfälle.

Die Maßnahmen, durch die die Strafvereitelung herbeigeführt werden soll, können im einzelnen sehr verschieden geartet sein. So kann der Begünstiger z. B. dadurch unmittelbar die Verfolgung des Vortäters zu vereiteln suchen, daß er den Fliehenden verbirgt oder auf andere Weise seine Flucht fördert, daß er ferner für die Vernichtung oder Verdeckung der Tatspuren und der Beweismittel sorgt [1]) oder dem Vortäter einen Rat gibt, wie er seiner Ergreifung am besten entgeht. Mittelbare Begünstigung ist insofern denkbar, als der Begünstiger durch falsche Angaben den nachforschenden Behörden gegenüber [2]), durch wahrheitswidrige Aussagen im Ermittlungsverfahren [3]), sowie durch unberechtigte Zeugnisverweigerung in der Hauptverhandlung [4]) oder durch Aufsichnahme der Schuld bezwecken kann, die Nichtbestrafung des Vortäters durch einen in Form Rechtens ergehenden Ausspruch (Einstellung oder Freisprechung) herbeizuführen. Besteht eine Amtspflicht zur Anzeige von Verbrechen, so ist sowohl die pflichtwidrige Unterlassung selbst,

---

16) Für Annahme der Begünstigung: Beling S. 24; Binding Lehrb. II S. 651 Anm. 2; v. Bar S. 771; Köhler S. 67 ff; Schellhaas D.J.Z. 1901 S. 132; Mamroth D.J.Z. 1901 S. 205; Ebermayer D.J.Z. 1927 S. 138; R.G.E. 66,316 (324). Dagegen Frank § 257 V 1; v. Lilienthal D.J.Z. 1901 S. 101 ff; v. Bippen D.J.Z. 1901 S. 157; Olsh. § 257 Anm. 15 b. Vgl. auch Beling S. 24.

1) R.G.E. 21,375; 50,366.

2) Nach R.G.E. 9,433; 54,41 ist bewußte Irreführung der Polizeibehörde Begünstigung, während bloßes Verschweigen einer verlangten Auskunft nicht unter § 257 fällt, da den Polizeibehörden gegenüber keine Verpflichtung zur Aussage besteht.

3) J.W. 1929 S. 2721 Nr. 20; R.G.E. 28,112; 46,74 u. in J.R. 1927 Nr. 327.

4) R.G. in J.W. 1927 S. 897 Nr. 8. — A. Ans. v. Bar S. 769; John Entw. S. 261.

wie auch die Einwirkung eines Dritten auf den Beamten, die Anzeige zu unterlassen, Begünstigung [5]).

Abzulehnen ist die von Beling (S. 32) vertretene, aus dem Gesetz aber nicht ersichtliche Beschränkung, der Begünstiger müsse es darauf anlegen, gerade durch seine Beistandleistung den Vortäter der Bestrafung zu entziehen. Begünstigung und nicht nur Anstiftung zur Begünstigung ist es vielmehr auch, wenn er Dritte zu einer Tätigkeit anregt, die tatsächlich eine Begünstigung zur Folge haben wird, z. B. sie im Interesse des Begünstigten zu unwahren Zeugenaussagen verleitet [6]). Auch hier ist in seiner Handlungsweise schon die Betätigung der Strafvereitelungsabsicht zu erblicken.

Dagegen fällt nicht unter § 257 die Einwirkung auf einen Antragsberechtigten, die Stellung des Strafantrags zu unterlassen. Das Gesetz hat hier die Verfolgung der Straftat von der freien Entscheidung des Verletzten abhängig gemacht. Dieser handelt daher selbst dann nicht rechtswidrig, wenn er in der Absicht der Strafvereitelung die Ausübung seines Rechts unterläßt. Rechtswidrig handelt auch nicht der Dritte, der den Antragsberechtigten durch Rat oder Überredung zur Unterlassung des Strafantrages bestimmt [7]). Nur wenn er hierbei rechtswidrige Mittel (Täuschung, List, Drohung, Gewalt) anwendet, kann in der Art der Beeinflussung u. U. ein Verstoß gegen ein anderes Strafgesetz liegen (etwa § 240 Str.G.B.).

Bringt jemand den Antragsberechtigten durch rechtswidrige Mittel zur Zurücknahme des gestellten Antrags, so begeht er Begünstigung, da er ja dadurch bewirkt, daß der wahre Wille des Antragsberechtigten nicht zum Ausdruck kommt. Gelingt es ihm dagegen, durch Überredung den Antragsberechtigten zur Zurücknahme zu bewegen, so handelt er genau wie dieser nicht rechtswidrig [8]).

Die Strafvollstreckung kann der Begünstiger durch Verbergen des Verurteilten oder durch Fluchtbeförderung zu vereiteln suchen. Streitig ist die Frage, ob bei Befreiung eines Gefangenen Begünstigung oder bloße Gefangenenbefreiung anzunehmen ist. Da sich beide Delikte tatbestandlich und nach dem Rechtsgut — die Gefangenen-

---

5) R.G.E. 9,242, 53,108 u. in Recht 1918 Nr. 1737. — Zu weitgehend R.G.E. 14,88, wonach auch die Einwirkung auf eine zur Anzeige eines Offizialdelikts entschlossene Privatperson Begünstigung sein soll. Mit Ausnahme der Fälle des § 139 besteht für Private keine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige. (So auch Binding Lehrb. II S. 654 Anm. 3; Olsh. § 257 Anm. 17 e.) Zu weit geht das R.G. auch in J.W. 1923 S. 930 Nr. 2, wonach derjenige Begünstiger sein soll, der auf einen Zeugen einwirkt, von dem ihm zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen.

6) So auch Olsh. § 257 Anm. 17 e; R.G.E. 20,233 u. in J.W. 1906 S. 490 Nr. 17; J.R. 1927 Nr. 327.

7) Vgl. hierzu R.G.E. 40,393; Olsh. § 257 Anm. 3; v. Liszt S. 846; Beling S. 33; Binding Norm. II S. 1094, Lehrb. II S. 653 ff.

8) In diesem Punkte: A. Ans. Schwartz § 257 Anm. 4 c; Hälschner S. 875.

befreiung enthält einen Angriff gegen die Staatsgewalt schlechthin, die Begünstigung einen solchen gegen die Rechtspflege im besonderen — nicht decken, kann in einem solchen Falle Idealkonkurrenz zwischen §§ 120 und 257 vorliegen [9]).

Während an sich bei Einreichung eines Gnadengesuchs für den Verurteilten die Rechtswidrigkeit der Beistandleistung ausgeschlossen ist, weil jedermann das Recht der Anrufung der Gnadeninstanz hat, ist Begünstigung anzunehmen, wenn durch Vorspiegelung falscher Tatsachen ein Gnadenerweis erschlichen werden soll [10]). Dabei ist es ohne Belang, ob in dem Begnadigungsgesuch wissentlich falsche Angaben enthalten oder ob zur Verstärkung der Täuschung noch gefälschte Urkunden beigefügt sind [11]).

Allgemein anerkannt ist das Vorliegen einer Begünstigung in dem Falle, wo jemand die Vollstreckung der Freiheitsstrafe dadurch zu vereiteln sucht, daß er selbst an Stelle des Verurteilten die Strafe antritt und verbüßt [12]).

Sehr umstritten ist dagegen die Frage, ob man jemand auch durch Zahlung der gegen ihn verhängten Geldstrafe begünstigen kann. Berücksichtigt man, daß auch die Geldstrafe eigentliche Strafe, nicht dagegen bloße Geldschuld ist, daß auch sie sich, wie die Umwandlungsmöglichkeit beweist, gegen die Person des Schuldigen, nicht allein gegen sein Vermögen richtet, so wird es klar, daß die Zahlung der Geldstrafe eine höchst persönliche Pflicht des Schuldigen ist. Der Zweck der Geldstrafe besteht darin, dem Verurteilten ein fühlbares Übel nicht durch eine Freiheitsentziehung, sondern durch eine Geldeinbuße zuzufügen.

Dieser Strafzweck wird dadurch vereitelt, daß ein Dritter aus seinem Vermögen die Strafe entrichtet. Handelt dieser in der Absicht, durch die Zahlung dem Verurteilten die Geldeinbuße abzunehmen, so macht er sich der Begünstigung schuldig [13]). Es verstößt demnach nicht gegen § 257, wenn er dem Schuldigen die Strafsumme nur als Darlehen mit der Pflicht zur Rückerstattung hingibt [14]).

---

9) So Binding Lehrb. II S. 598; Frank § 257 V 1; v. Liszt S. 846; R.G.E. 7,245; 57,301. — A. Ans. (Gesetzeskonkurrenz) Beling S. 57; Hälschner S. 961; Köhler S. 70; L. K. § 257 I 10, der in VI 3 das genaue Gegenteil behauptet, indem er tateinheitliches Zusammentreffen von § 120 u. § 257 für möglich erklärt.

10) R.G.E. 35,128; Just Z. 1895 S. 860; Binding Lehrb. II S. 653; Beling S. 33; v. Liszt S. 846.

11) Nur in diesem Falle nehmen Begünstigung an: Hälschner S. 876 Anm. 3; Gretener S. 148. Begünstigung lehnen in jedem Fall ab: Opph. § 257 Anm. 14; Meves S. 520/1.

12) H.M. Vgl. nur R.G.E. 4,60; 8,367.

13) A. Ans. v. Bar S. 778; Köhler S. 70 ff; Bozi D.J.Z. 1896 S. 257; v. Lilienthal D.J.Z. 1897 S. 490; Schloßmann Z. 1903 S. 683.

14) R.G. in G.A. 1896 S. 253.

Die herrschende Lehre [15]) nimmt auch dann keine Begünstigung an, wenn dem Verurteilten vor der Zahlung das Geld geschenkt oder ihm nachher der Betrag zurückerstattet wird. Sie begründet diese Ansicht damit, daß die Ausgleichung eines materiellen Schadens nicht rechtswidrig sei und die Strafe hier aus dem Vermögen des Verurteilten gezahlt werde. Dagegen soll dann eine Begünstigung vorliegen, wenn für den Verurteilten ohne Verpflichtung zur Rückzahlung die Strafe gezahlt wird.

Wie Frank selbst zugibt, ist diese Unterscheidung sehr formalistisch. M. E. stellt neben der Zahlung für den Verurteilten auch die Schenkung eine Begünstigung dar [16]). Die an sich zulässige Vermögenszuwendung an den Schuldigen wird rechtswidrig durch die Absicht, dadurch die Bestrafung, d. h. die Zufügung des Strafübels, zu vereiteln. Wenn auch formal aus dem Vermögen des Schuldigen geleistet wird, so ist doch der Strafzweck infolge der vorherigen Zuwendung nicht erreicht. Anders ist dagegen im Falle der nachträglichen Erstattung zu entscheiden. Hier ist durch die Zahlung des Verurteilten der Strafanspruch getilgt. Damit entfällt die Möglichkeit einer Begünstigung [17]).

4. Die persönliche Begünstigung eines Angehörigen.

Privilegiert ist die persönliche Begünstigung in den Fällen, in denen zwischen Begünstiger und Begünstigtem ein Angehörigenverhältnis besteht.

Schon im römischen Recht [1]) wurde die Begünstigung (bei den receptatores) dann milder bestraft, wenn ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Begünstiger und Vortäter bestand. Wie fast sämtliche neueren Strafgesetzbücher geht auch das R.Str.G.B. noch einen Schritt weiter und bestimmt im § 257 II, daß die persönliche Begünstigung straflos ist, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen (§ 52 II Str.G.B.) gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Durch diese Bestimmung will das Gesetz den nahen natürlichen Beziehungen zwischen Blutsverwandten und durch ähnlich enge Verhältnisse verbundenen Personen Rechnung tragen. Es soll dadurch ein Widerstreit zwischen Rechtspflichten und dem in der Natur des Menschen begründeten Streben, von seinen Angehörigen alles Unangenehme fernzuhalten, vermieden werden. Aus diesem Grunde

---

[15]) Olsh. § 257 Anm. 21; Frank § 257 V 1a; Binding Lehrb. II S. 651/2; v. Liszt S. 846; M.-Allf. S. 572; Schwartz § 257 Anm. 7; Beling S. 33 Anm. 4; Süßh. S. 72; Kann S. 9.

[16]) So auch Gretener S. 147; Lammasch D.J.Z. 1897 S. 434; Huschke S. 34; Ludwig G.S. 1916 S. 313; v. d. Decken Z. 1892 S. 117; Friedmann Z. 1898 S. 828; Meves S. 518; R.G.E. 30,232; vgl. auch v. Hippel Lehrb. S. 329 Anm. 5.

[17]) A. Ans. Gretener S. 147/8; v. d. Decken Z. 1892 S. 117; Lehmann G.A. 1871 S. 786; Ludwig G.S. 1916 S. 314.

[1]) So Dig. 47, 16. 2. — Geib Bd. II S. 387 führt allerdings auch eine Stelle bei Plutarch (Sulla c. 31) an, die einen Einfluß der Verwandtschaft nicht anerkennt.

ist die Privilegierung auch nur auf die Strafvereitelung beschränkt, während die Vorteilssicherung durch Angehörige strafbar bleibt.

An sich würde es daher der ratio legis entsprechen, auch die persönliche Begünstigung dann zu bestrafen, wenn ein Angehöriger sie des eigenen Vorteils wegen begeht. Aus der Stellung und dem unbeschränkten Inhalt des § 257 II ist aber zu entnehmen, daß auch die eigennützige persönliche Begünstigung von ihm erfaßt wird und daher straflos bleiben muß [2]). Würde sich das Privileg des § 257 II nur auf die einfache persönliche Begünstigung beziehen, so wäre die Bestimmung des § 258 III als selbstverständlich überflüssig.

Nach der herrschenden Meinung bildet § 257 II einen persönlichen Strafausschließungsgrund [3]). Ein Nichtangehöriger, der einen Angehörigen zur Strafvereitelung anstiftet, ist demnach strafbar, während ein Angehöriger, der an der Begünstigung durch einen extraneus teilnimmt, straflos bleibt.

Beling (S. 39 ff) kommt in beiden Fällen zu umgekehrten Ergebnissen, weil er hier einen objektiven Strafausschließungsgrund annimmt. Nach seiner Ansicht ist die Angehörigenbegünstigung als solche keine rechtswidrige, strafbare Handlung, weil sie von der Strafdrohung des § 257 I nicht miterfaßt wird. Belings Anschauung dürfte aber mit der ratio legis nicht vereinbar sein, die den Angehörigen, der die Bestrafung zu vereiteln sucht, aus dem erwähnten psychologischen Grunde in jedem Fall nicht bestrafen will. Der Angehörige bleibt demnach nicht nur bei unmittelbarer Begünstigung straflos, sondern auch dann, wenn er an der von einem extraneus gewährten Begünstigung teilnimmt [4]).

Andererseits ist § 257 II als Ausnahmebestimmung eng auszulegen. Der Begünstiger, der außer seinem Angehörigen auch fremde Mittäter der Bestrafung entziehen will, macht sich strafbar [5]). Ebenso ist zu entscheiden, wenn er einen Angehörigen nicht nur der Bestrafung entziehen, sondern ihm auch die Vorteile seines Verbrechens sichern will [6]). In beiden Fällen muß jedoch Straflosigkeit eintreten, wenn die Begünstigung des Fremden oder die sachliche Begünstigung des Angehörigen für die persönliche Angehörigenbegünstigung unbedingt notwendig war [7]). Hier ist die Begünstigung des extraneus nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Sie

---

[2]) H.M. Vgl. R.G.E. 5,277; Olsh. § 257 Anm. 42; Köhler S. 84. — A. Ans. v. Bar S. 793; Hälschner S. 833 ff.

[3]) Frank § 257 IX; v. Liszt S. 847; L. K. § 257 V; R.G.E. 14,104; 28,112; 61,270.

[4]) R.G.E. 14,102; v. Bar S. 791; Binding Lehrb. II S. 662.

[5]) H.M. Vgl. Olsh. § 257 Anm. 43; Beling S. 42; Gretener S. 169; R.G. in Recht 1910 Nr. 2442.

[6]) Vgl. R.G. in H.R.R. 1928 Nr. 87; J.W. 1928 S. 809 Nr. 29; J.R. 1928 Nr. 87.

[7]) Beling S. 42 Anm. 1, 2; Köhler S. 84. — A. Ans. Olsh. § 257 Anm. 43 Abs. 3; Binding Lehrb. II S. 663 will beim Zusammentreffen von persönlicher und sachlicher Begünstigung nur die erstere straffrei lassen. Vgl. auch v. Bar S. 792 ff.

wird nur als unbedingt erforderlich in Kauf genommen, während allein die Begünstigung des Angehörigen beabsichtigt ist.

Da § 257 II nur einen persönlichen Strafausschließungsgrund enthält, die Begünstigung demnach als solche trotz der Straflosigkeit ihren rechtswidrigen Charakter beibehält, ist in dem Falle, wo durch die Angehörigenbegünstigung gleichzeitig ein anderes Delikt verwirklicht wird, dieses strafbar [8]).

Der Vorsatz enthält im Falle des § 257 II keine Besonderheiten. Bei dem Angehörigenverhältnis handelt es sich um einen Umstand, der rein persönlicher Natur ist und der nicht zur gesetzlichen Tatbestandsbildung verwandt wird. Auf die Kenntnis oder Unkenntnis dieses Umstandes im Sinne von § 59 Str.G.B. kommt es nicht an. Objektiv muß der Begünstigte ein Angehöriger des Begünstigers sein. Liegt dieser Fall vor, so kommt der persönliche Strafausschließungsgrund dem Begünstiger auch dann zugute, wenn er irrigerweise das Angehörigenverhältnis verneint hat, also gar nicht in den seelischen Konflikt gekommen ist, den das Gesetz als strafausschließenden Umstand berücksichtigt [9]). Umgekehrt schließt die irrige Annahme, Angehöriger zu sein, den Vorsatz nicht aus.

II. Die sachliche Begünstigung.

1. Die Kenntnis von der Vortat.

Die Kenntnis des Begünstigers von der Vortat muß bei der sachlichen Begünstigung genau so beschaffen sein wie bei der persönlichen. Es wird insofern auf die früheren Ausführungen (S. 12 ff) verwiesen. Ebenso gelten bei ihr auch die über den **dolus eventualis** bei der persönlichen Begünstigung gemachten Ausführungen entsprechend.

Bei der sachlichen Begünstigung ist aber außerdem Kenntnis davon zu fordern, daß dem Vortäter aus dem Vordelikt ein bestimmt gearteter Vorteil erwachsen ist [1]).

Ein weiterer Unterschied gegenüber der Strafvereitelung besteht bei der sachlichen Begünstigung darin, daß hier die Vortat nicht oder nicht mehr strafbar oder verfolgbar zu sein braucht [2]). Ein widerrechtlicher Vorteil und damit ein Anspruch des Staates auf Wiederherstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes kann auch dann gegeben sein, wenn dem Vortäter ein persönlicher Strafausschließungsgrund zur Seite steht, oder wenn mangels Strafantrags eine Verfolgung ausgeschlossen ist. Das Erfordernis des Verbrechens oder Vergehens hat bei der sachlichen Begünstigung lediglich

---

8) R.G.E. 57,301.

9) R.G.E. 61,270; J.R. 1928 Nr. 485; H.R.R. 1928 S. 485; J.W. 1927 III S. 2575 Nr. 11; D.R.Z. 1927 S. 334 Nr. 959. — A. Ans. Olsh. § 257 Anm .43, der hier dem tatsächlichen Irrtum rechtliche Bedeutung beimißt.

1) Frank § 257 VI 1; Binding Lehrb. II S. 669; Gerland S. 382; Beling S. 37.

2) Die Stellung der Literatur in dieser Frage geht aus S. 8 Anm. 5 hervor.

lich die Bedeutung, daß sowohl objektiv wie auch subjektiv der Tatbestand des Delikts verwirklicht sein muß. Schuldausschließungsgründe dürfen daher nicht vorliegen.

Für den Vorsatz des Begünstigers ergibt sich hieraus, daß die mit der Wirklichkeit übereinstimmende oder irrtümliche Annahme des Begünstigers, dem Vortäter stehe ein persönlicher Strafausschließungsgrund zur Seite, den Vorsatz nicht ausschließt. Ferner bleibt die sachliche Begünstigung auch dann strafbar, wenn der Begünstiger wußte oder annahm, daß der Vortäter seine Strafe schon verbüßt hatte, oder daß diese inzwischen verjährt war [3]).

2. Das Bewußtsein der rechtswidrigen Beistandleistung.

Stets muß der Begünstiger sich bewußt sein, daß er durch seine Handlung dem Vortäter Beistand leistet und dessen Lage günstiger gestaltet. Diesen Erfolg muß er auch wollen, ohne daß er dabei mit dem Delikt des Begünstigten einverstanden zu sein braucht. Zu fordern ist außerdem in allen Fällen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Tuns.

3. Die Absicht der Vorteilssicherung.

Ihren eigentlichen Charakter und damit das unterscheidende Merkmal gegenüber der persönlichen Begünstigung erhält die sachliche Begünstigung aber erst durch das Zielstreben, das den Begünstiger bei seiner Beistandleistung leitet. Nach dem Gesetz muß der Begünstiger tätig geworden sein, um dem Vortäter die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern.

Sehr umstritten ist in der Literatur die Frage, ob das Gesetz hier unter den zu sichernden Vorteilen nur Vermögensvorteile oder auch sonstige Vorteile versteht. Diejenigen Schriftsteller, die in der sachlichen Begünstigung ein Vermögensdelikt sehen (vgl. S. 6 Anm. 1 und 2), durch das die rechtswidrige Vermögenslage des Vortäters aufrecht erhalten werden soll, beschränken die Vorteile auf reine Vermögensvorteile [1]). Das Reichsgericht dagegen, sowie Olshausen, Beling u. a. berufen sich darauf, daß eine solche Beschränkung aus dem Gesetz nicht ersichtlich sei, und halten daher jeden materiellen, durch Verbrechen oder Vergehen erlangten Nutzen für ausreichend [2]).

F ü r eine Beschränkung auf Vermögensvorteile könnte vielleicht die Einreihung der Begünstigung unter die Vermögensdelikte sprechen. Doch ist diese Stellung im Gesetz verfehlt und wohl nur auf die Wesensähnlichkeit der sachlichen Begünstigung mit der Sachhehlerei zurückzuführen. G e g e n die Einengung des Begriffs „Vorteile" ist aber geltend zu machen, daß das Gesetz überall dort, wo es

---

[3]) Olsh. § 257 Anm. 35; v. Liszt § 183 Anm. 3; Frank § 257 II 1; Binding Norm. II S. 1097; Gerland S. 381.

[1]) Binding Lehrb. II S. 664; Norm. II S. 1097 Nr. 39; Wachenfeld S. 420; Gretener S. 109; Lohmeyer S. 27; Hergt. S. 328. So aber auch v. Liszt S. 846; Hälschner S. 879; Danziger S. 11.

[2]) R.G.E. 25,265; 50,220; 54,135; 55,19; 58,14; Wach zu J.W. 1920 S. 494 Nr. 2; Olsh. § 257 Anm. 31; Beling S. 36; Gerland S. 382; Frank § 257 VI 2; Köhler S. 76 ff; Hegler S. 159; Kann S. 20; Scherf S. 15; v. Hippel Lehrb. S. 329 Anm. 5.

nur Vermögensvorteile meint, diese auch ausdrücklich als solche gekennzeichnet hat [3]). (Vgl. §§ 253, 263, 266 II, 268, 272, 273 Str. G.B.) Vor allem ist aber gegen eine derartige Einschränkung einzuwenden, daß dadurch eine Lücke im Gesetz geschaffen würde, die nach der positiven Gesetzesbestimmung nicht vorhanden ist.

Wenn nämlich auch in der Mehrzahl der Fälle die zu sichernden Vorteile vermögensrechtlicher Natur sein werden, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß auch die rechtliche Möglichkeit einer Sicherung von nichtvermögensrechtlichen Vorteilen besteht. Es liegt aber kein Grund vor, derartige Bemühungen zur Aufrechterhaltung eines vom Recht mißbilligten Zustandes straflos zu lassen. Das Reichsgericht sieht z. B. als sicherungsfähige Nichtvermögensvorteile an: die Freiheit des Deserteurs bei der Fahnenflucht (E. 50, 218), beim Verwahrungsbruch den Besitz der beiseite geschafften Urkunden oder Gegenstände (E. 55, 19), beim unerlaubten Waffenbesitz den verbotswidrigen Besitz der Waffen (E. 58, 14).

Die Ansicht, daß die nach § 257 zu sicherden Vorteile nur Vermögensvorteile sein könnten, ist daher abzulehnen. Vielmehr ist an dieser Stelle unter Vorteil jede objektive, d. h. nicht nur allein nach der Ansicht des Begünstigten bestehende Verbesserung seiner Lage zu verstehen. Der Erwerb der Vorteile braucht nicht unbedingt auf rechtswidrige Art und Weise erfolgt zu sein, wenn nur der durch die Vortat geschaffene, für den Vortäter vorteilhafte Zustand in anderer Weise dem Recht widerspricht und daher die Sicherung der Vorteile dem Recht entgegensteht [4]). Der Vorteil des Begünstigten muß den Deliktsmakel an sich tragen.

Stets müssen die Vorteile, die der Begünstiger zu sichern sucht, identisch sein mit denjenigen, die der Begünstigte u n m i t t e l b a r durch die Vortat erlangt hat. Zuzugeben ist zwar, daß diese Beschränkung den Bedürfnissen des Lebens nicht immer gerecht wird. So kann z. B. derjenige trotz seines sozialschädlichen und strafwürdigen Handelns nicht wegen Begünstigung belangt werden, der dem Dieb zwar nicht die gestohlene Sache selbst, sondern deren Erlös sichert.

Zunächst spricht aber der Wortlaut des Gesetzes — die Vorteile d e s Verbrechens oder Vergehens — für diese Einschränkung. Doch ist dieser Grund allein nicht zwingend, da man bei erweiternder Auslegung auch die Surrogate des unmittelbaren Vorteils darunter verstehen könnte [5]). Entscheidend ist vielmehr, daß der Verletzte oder der Staat nur die unmittelbar durch das Delikt erlangten Vorteile von dem Täter herausverlangen kann, während der Geschädigte, um den Erlös zu erhalten, auf Schadenersatz klagen muß.

Ferner würde sich bei Aufgabe der Unmittelbarkeit der Bereich der Begünstigung wegen der unabsehbaren Zahl von Substitutionen

---

3) In den Fällen, in denen das Gesetz dagegen von Vorteil schlechthin spricht (§§ 49 a, 259, 331, 332, 333, 334, Str.G.B. § 243 K.O.), versteht es darunter nicht nur Vermögensvorteile, sondern auch Vorteile anderer Art.

4) Vgl. dazu R.G.E. 54,135.

5) So Hegler in J.W. 1923 S. 931 Nr. 2.

ins Uferlose und Unbegrenzte erstrecken. Mit Recht vertreten daher das Reichsgericht und die herrschende Meinung den Standpunkt, daß nur die unmittelbaren Vorteile des Verbrechens oder Vergehens durch die sachliche Begünstigung gesichert werden können [6]).

Beling (S. 36 ff) kommt im Grunde zu demselben Ergebnis, wenn er verlangt, daß die Vorteile tatbestandsmäßig charakteristisch sein müßten, so daß alle diejenigen, die zwar aus der Vortat entspringen, aber nicht in der Richtlinie des Typus liegen, auszuscheiden haben. Gegen ihn wendet sich das Reichsgericht in D.J.Z. 1924 S. 144, indem es nur die unmittelbaren, dem bestimmungsgemäßen nächsten Verwendungszweck entsprechenden wirtschaftlichen Vorteile darunter faßt.

Identität zwischen erlangten und gesicherten Vorteilen nimmt das Reichsgericht aber auch bei Abhebung des auf ein gestohlenes Sparkassenbuch eingezahlten Geldbetrages [7]) oder bei Einlösung eines Pfandscheins [8]) an. Es geht dabei mit Recht davon aus, daß nicht die Erlangung des Buches oder des Scheines für den Täter den Zweck des Diebstahls bildet, sondern daß er gerade die Erlangung der Einlage oder der Pfandsache erstrebt. Sucht daher ein Dritter durch Abhebung oder Einlösung dem Täter den wirtschaftlichen Wert der gestohlenen Sache zu sichern, so macht er sich der sachlichen Begünstigung schuldig.

Ziel des Begünstigers muß sein, den Begünstigten davor zu schützen, daß ihm von dem Verletzten selbst oder von dem Staat die unrechtmäßig erlangten Vorteile aus der Tat wieder entzogen werden. Auch hier reicht demnach das bloße Bewußtsein, daß seine Handlung diesen Erfolg haben werde, zur Erfüllung des Tatbestandes nicht aus. Vielmehr muß die Vorteilssicherung als Folge der Begünstigungshandlung auch der eigentliche und wirkliche Zweck der letzteren gewesen sein. Gerade sie muß der Begünstiger beabsichtigt und, um sie zu erreichen, die Begünstigungshandlung vorgenommen haben. Gleichgültig ist es dabei, ob der Begünstiger daneben noch andere Zwecke verfolgt hat [9]).

Objektiv muß die Begünstigungshandlung geeignet sein, den vom Begünstiger erstrebten Erfolg herbeizuführen. Wenn auch der Erfolg selbst, die Vereitelung der Entziehung, nicht eingetreten zu sein braucht [10]), so genügt doch die auf dieses Ziel gerichtete Absicht allein nicht, wenn die Handlung zur Sicherung völlig ungeeignet ist, oder wenn in Wirklichkeit vom Vortäter keine Vorteile erlangt

---

6) So R.G.E. 39,237; 55,19; 53, 117, 129, 154; Olsh. § 257 Anm. 29 a; Frank § 257 VI 2; L. K. § 257 II 2; Binding Lehrb. II S. 667; Norm. II S. 1097 Nr. 39. — A. Ans. Hegler in J.W. 1923 S. 931 Nr. 3; Süßh. S. 67, 71; Mittermaier in J.W. 1924 S. 1737 Nr. 35.

7) R.G.E. 39,236 u. in Recht 1908 Nr. 1304; D.J.Z. 1910 S. 259 f.

8) R.G. in L.Z. 1915 S. 1383; Recht 1915 Nr. 2178.

9) R.G.E. 23,105; 40,17; 54,134; Wurzer G.S. 1922 S. 395.

10) R.G.E. 16,157; 58,15.

sind [11]). Vielmehr muß stets die Sicherheit des Vortäters gegen Wiederentziehung nicht nur nach der Absicht des Begünstigers, sondern auch tatsächlich erhöht sein.

Dieses Erfordernis bedarf z. B. dann besonderer Feststellung, wenn jemand, der dem Täter die versteckte Diebesbeute sichern will, bei der Annäherung an das Versteck von den die Diebesbeute bewachenden Beamten festgenommen wird [12]). Hier liegt oft nur eine Vorbereitungshandlung zur Begünstigung vor.

Nicht jede auf Erhaltung, Verwertung oder Nutzbarmachung der durch die Vortat erlangten Vorteile gerichtete Tätigkeit braucht aber notwendig eine Begünstigungshandlung darzustellen.

Die Verarbeitung gestohlener Stoffe, Mitwirkung beim Absatz solcher Sachen, die Zubereitung von unrechtmäßig erworbenen Nahrungsmitteln, sowie deren Mitgenuß durch die Ehefrau ist nicht ohne weiteres Begünstigung, sondern immer nur dann, wenn damit gerade der Zweck verfolgt wird, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verhindern. Ebenso braucht die Heilung eines gestohlenen Pferdes oder die Reparatur einer gestohlenen Uhr nicht Begünstigung zu sein. Stets entscheidet in solchen Fällen die Willensrichtung des Begünstigers [13]).

Da der Begünstiger beabsichtigen muß, dem Vortäter die erlangten Vorteile gegen eine Entziehung durch den Verletzten zu sichern, genügen solche Handlungen nicht, die die Vorteile gegen Vernichtung durch Naturgewalten oder gegen rechtswidrige Wegnahme durch dritte Personen, denen kein Recht daran zusteht, schützen wollen. Keine Begünstigung liegt demnach vor, wenn jemand einem Dieb hilft, die Besitzentziehung durch einen anderen Dieb abzuwehren [14]).

Liegt aber die Absicht der Vorteilssicherung vor, so ist eine sachliche Begünstigung auf die verschiedenste Art und Weise möglich. Unterstützung beim Verbergen und Wegschaffen gestohlener Sachen [15]), unwahre Angaben gegenüber nachforschenden Behörden [16]), die Sicherung von Gewinnen aus verbotenen Glücksspielen [17]), Auf-

---

[11]) Olsh. § 257 Anm. 29. — A. Ans. Beling S. 37, der auch bei der irrtümlichen Annahme, es seien Vorteile erlangt, Begünstigung annimmt.

[12]) Vgl. R.G.E. 16,157; 55,178; D.J.Z. 1925 Sp. 433.

[13]) So d. H.M. vgl. R.G.E. 26,119; 58,129 u. in L.Z. 1918 S. 53; J.W. 1929 S. 1027 Nr. 31; S. 1482 Nr. 6; H.R.R. 1926 Nr. 260; 1927 Nr. 5; Wurzer G. S. 1922 S. 395; Köhler S. 78; Binding Lehrb. II S. 667/8; L. K. § 257 II 3; v. Liszt S. 846. — A. Ans. Beling S. 37, der auch in diesen Fällen einen „Beistand für den Vortäter" sieht, weil eine Sicherung „auf Kosten des Geschädigten" nicht vom Gesetz erfordert würde.

[14]) So R.G.E. 60,278 u. in G.A. 1919 S. 337; 1920 S. 125; Olsh. § 257 Anm. 29 c. — A. Ans. Beling S. 36 Anm. 6.

[15]) R.G.E. 8,177.

[16]) R.G.E. 54,41.

[17]) R.G. in Recht 1914 Nr. 2575; 1918 Nr. 1468.

bewahrung von unterschlagenem Geld [18]) erfüllen den Tatbestand der sachlichen Begünstigung. Eine sachliche Begünstigung durch eine Unterlassung ist nur möglich, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand [19]).

Schließlich ist auch noch zu bemerken, daß der Begünstiger nicht die Absicht gehabt zu haben braucht, sämtliche Vorteile des Vordeliktes zu sichern. Es reicht selbstverständlich auch aus, wenn er sich nur um die Sicherung eines Teiles der Vorteile bemüht.

4. Das Verhältnis der Begünstigung zur Sachhehlerei.

Einer besonderen Erörterung bedarf in diesem Zusammenhang noch das Verhältnis der sachlichen Begünstigung zur Sachhehlerei des § 259 Str.G.B. Beide Delikte sind insofern nahe verwandt, als sie beide an die strafbare Handlung eines anderen anknüpfen und ihre Strafbarkeit aus einer Einwirkung auf die durch das Vordelikt erlangten rechtswidrigen Vorteile herleiten. Beide dienen weiter der Aufrechterhaltung der durch eine Straftat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage. Wird zudem die sachliche Begünstigung noch des eigenen Vorteils wegen geleistet (§ 257 I 2. Teil), so tritt die Ähnlichkeit beider Delikte noch deutlicher hervor, weil dann auch das Streben nach dem eigenen Vorteil beiden gemeinsam ist.

Eine Reihe von Schriftstellern trennt beide Vergehen dadurch, daß sie Sachhehlerei nur dort annimmt, wo eine Begünstigungsabsicht nicht vorliegt. Aus dem Inhalt und der Stellung des § 259 gegenüber den §§ 257/8 folgert sie, daß sinngemäß § 259 nur mit der stillschweigend vorausgesetzten Einschränkung des Nichtvorhandenseins der Begünstigungsabsicht zu verstehen sei, da es unerklärlich wäre, wenn das Gesetz einen Teil des § 257 im § 259 nochmals unter Strafe gestellt hätte [1]). Gretener bringt diese Ansicht so zum Ausdruck: „Der § 259 setzt die Begünstigungsabsicht nicht nur nicht voraus oder betrachtet sie als irrelevant, sondern schließt sie geradezu aus. Ist die Handlung des § 259 im alleinigen oder doch zugleich im Interesse des Haupttäters vorgenommen, so greift § 257 Platz; hatte sie nur das eigene Interesse des Hehlers im Auge, so kommt § 259 zur Anwendung . . . Die Sachhehlerei darf so wenig wie für ein von der sachlichen Begünstigung wesentlich verschiedener Tatbestand, so wenig für eine bloße Exemplifikation derselben angesehen werden, sondern ihre Bedeutung besteht in einer Ergänzung des § 257 nach der subjektiven Seite hin."

---

18) R.G.E. 1,110.

19) Vgl. R.G.E. 53,108. (Ein Zugführer unterläßt als Bahnpolizeibeamter die Meldung, daß er einen Bahnbediensteten beim Diebstahl aus einem Güterwagen ertappt hat.) Keine Begünstigung liegt dagegen vor, wenn ein Vermieter duldet, daß gestohlene Sachen in den Mieträumen untergebracht werden. Vgl. R.G.E. 57,242.

1) So Binding Lehrb. I S. 385, Norm. II S. 1101; Gretener S. 129, 130; Schwartz § 259 I.

Wenn zwar die Sachhehlerei auch ohne Begünstigungsabsicht denkbar ist [2]), so bringt die Ansicht Greteners doch in das Gesetz eine willkürliche Beschränkung hinein, die in der Tatbestandsnormierung nicht den geringsten Ausdruck gefunden hat. Wäre dies der Wille des Gesetzgebers gewesen, so hätte er diese Einschränkung doch irgendwie zum Ausdruck gebracht.

Nach der Fassung des Gesetzes besteht kein Grund zu einer einengenden Interpretation, da das Gesetz die Tatbestände des § 257 und des § 259 trotz des Ineinandergreifens ihrer Merkmale als besondere und selbständige Delikte nebeneinander gestellt hat.

Die Sachhehlerei bezieht sich auf eine durch den Vortäter unter Verletzung fremder Vermögensrechte strafbar erlangte S a c h e und stellt daher anerkanntermaßen ein Vermögensdelikt dar. Die sachliche Begünstigung dagegen hat es mit der strafbaren H a n d l u n g des Vortäters zu tun, die diesem Vorteile gebracht hat, zu deren Sicherung der Begünstiger tätig wird; sie ist ein Delikt gegen die Rechtspflege. Während als Sachhehlerei jede der Ausnutzung der Straftat durch Erhaltung oder Verwertung der rechtswidrig erlangten Sache dienende Handlung bestraft wird, genügt zur sachlichen Begünstigung nur eine solche Beistandshandlung, die geeignet und dazu bestimmt ist, den Vortäter gegen Entziehung der unrechtmäßig erlangten Vorteile zu schützen. Diese Absicht, die typische Begünstigungsabsicht, ist der entscheidende Unterschied zwischen der Sachhehlerei und der sachlichen Begünstigung. Dem Sachhehler kommt es darauf an, durch Verwertung der rechtswidrig erlangten Sache die Tat eines anderen sich selbst zunutze zu machen. Der sachliche Begünstiger dagegen muß, auch wenn er seines Vorteils wegen handelt, stets dabei, wenn auch nicht ausschließlich, so doch sein Handeln bestimmend, das Interesse des Vortäters im Auge haben und dessen Besserstellung gegenüber einer Entziehung der Vorteile bezwecken.

Unterschiede sind also zwischen beiden Delikten vorhanden. Sie schließen aber nicht aus, daß beide Tatbestände durch ein und dieselbe Handlung erfüllt werden können. So kann z. B. jemand durch Ankauf oder Weiterveräußerung einer rechtswidrig erlangten Sache einmal deren wirtschaftliche Nutzbarmachung bezwecken, gleichzeitig durch dieselben Maßnahmen aber auch beabsichtigen, die Sache (d. h. den Vorteil im Sinne des § 257) vor der Gefahr der Auffindung oder Beschlagnahme beim Vortäter zu schützen und sie für diesen bei sich oder einem Dritten gesicherter als bei ihm selbst unterzubrin-

---

[2]) A. Ans. Hälschner S. 887 u. v. Buri G.S. 1878 S. 40. — Diese gehen davon aus, daß die Sachhehlerei ohne Begünstigungsabsicht undenkbar sei. Stets wolle auch der Sachhehler die Begünstigungsfolge als ein ihm an sich gleichgültiges, unvermeidliches Mittel zu dem Zweck des eigenen Vorteils. Da demnach zwischen §§ 257 u. 259 kein Unterschied bestehe, folgert v. Buri, daß § 259 überhaupt überflüssig sei, während Hälschner ihn nur in den Fällen zur Anwendung bringen will, wo § 257 wegen des Vorliegens einer Übertretung unanwendbar sei.

gen. In einem solchen Falle stehen Sachhehlerei und sachliche Begünstigung in Idealkonkurrenz [3]).

v. Bar (S. 829) lehnt die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz mit der Begründung ab, daß der Vorsatz der Hehlerei und der Begünstigung aus dem Grunde nicht gleichzeitig in einer Handlung nebeneinander vorhanden sein könnten, weil notwendig der eine oder andere Vorsatz überwiegen und daher den Charakter der Handlung bestimmen müsse. Dem ist aber entgegen zu halten, daß beide in gleicher Stärke dem Willen des Täters innewohnen und in seiner Tat sich verwirklichen können.

Die Ausführungen, die wegen der Ähnlichkeit der sachlichen Begünstigung mit der Sachhehlerei hier nur auf diese Begünstigungsart beschränkt sind, gelten in gleicher Weise auch für die sachliche und persönliche Personenhehlerei und erst recht für die persönliche Begünstigung, da hier die Verschiedenheit zwischen den beiden Tatbeständen noch größer ist. In jedem Falle also, wo durch eine Handlung einerseits §§ 257/8, andererseits § 259 verletzt wird, liegt demnach Idealkonkurrenz vor. Daß beide Delikte auch real zusammentreffen können, wird von keiner Seite bestritten.

III. Besondere Arten der Begünstigung.

1. Die eigennützige Begünstigung.

Als Erschwerungs- und Strafverschärfungsgrund sieht das Gesetz sowohl bei der persönlichen wie auch bei der sachlichen Begünstigung den Umstand an, daß der Begünstiger dem Vortäter den Beistand seines Vorteils wegen leistet. Während im allgemeinen das Gesetz den Beweggründen, die den Begünstiger zum Handeln antreiben, in der Tatbestandsnormierung keine Bedeutung beilegt — sie sind nur vom Richter bei der Strafzumessung zu berücksichtigen —, hebt es das Motiv des Eigennutzes ausdrücklich hervor und stellt die eigennützige Begünstigung unter eine schwerere Strafe, weil hier aus der Tat eine niedrige Gesinnung spricht.

Tatbestandlich enthält die qualifizierte Begünstigung des § 257 keinen Unterschied gegenüber der einfachen Begünstigung. Die Ausführungen, die über den Vorsatz bei der persönlichen und sachlichen Begünstigung gemacht sind, gelten daher auch für sie.

Der Unterschied gegenüber der einfachen Begünstigung besteht darin, daß zu dem Vorsatz und der nach den beiden Begünstigungsarten verschiedenen Absicht noch das Streben hinzutritt, auch selbst durch seine Handlung einen Vorteil zu erlangen [1]).

---

[3]) So die H.M. Vgl. R.G.E. 30,268; 47,221; 54,133; 58,129; Olsh. § 259 Anm. 28a; Beling S. 86; v. Liszt § 147 II 3; Frank § 259 I; Gerland S. 674; L. K. § 259 Anm. 1; Köhler S. 124 f. — A. Ans. Binding a. a. O.; Gretener a. a. O.; Schwartz a. a. O.; v. Bar a. a. O.

[1]) Beling (S. 49 Anm. 2) spricht hier zutreffend von einer „Kumulation von egoistischem und altruistischem Interesse". Die Frage, ob eine solche Kumulation überhaupt möglich ist, ist unbedenklich zu bejahen, da man bestrebt sein kann, mit einer Handlung verschiedene Zwecke zu erreichen.

Der einfache Vorsatz reicht hier nicht aus [2]). Soll nämlich die vom Gesetz als Ausnahmefall gedachte Qualifizierung nicht zum Regelfall werden, so muß es dem Täter gerade darauf angekommen sein, für sich einen Vorteil zu erzielen, da das Bewußtsein oder der Wille, daß die Begünstigungshandlung einen solchen zur Folge haben wird, in den meisten Fällen vorhanden sein wird. Demjenigen aber, der dem Vortäter aus purem Mitleid hilft und sich dafür eine Vergütung gefallen läßt, oder der sich für eine in der Vergangenheit liegende Zuwendung erkenntlich zeigen will, fehlt die die Strafverschärfung begründende niedrige Gesinnung. Diese liegt vielmehr nur dann vor, wenn der Eigennutz die Triebfeder zum Handeln geworden ist.

Sehr umstritten ist die Frage, welcher Art die erstrebten Vorteile sein müssen. Binding[3]) und Gretener vertreten den Standpunkt, daß nur Vermögensvorteile in Frage kommen könnten, da sonst der Begriff des Vorteils ins Unbestimmte zerfließen würde.

Dagegen sprechen sich das Reichsgericht, sowie Olshausen, Schwartz u. a. [4]) mit Recht gegen eine derartige vom Gesetz nicht geforderte Beschränkung aus, da sich in einer Begünstigung wegen rein sinnlicher Genüsse, wie z. B. der Gestattung des Beischlafs, eine ebenso niedrige wie strafwürdige Gesinnung offenbare, als wenn sie materieller Vorteile wegen begangen wird.

Sie erkennen dabei aber an, daß nicht jedes persönliche Interesse des Begünstigers als Vorteil angesehen werden kann. In den allerwenigsten Fällen wird der Begünstiger aus rein altruistischen Motiven tätig werden. Meistens werden irgendwelche egoistische Beweggründe mitspielen. Wollte man stets dann schon die Strafverschärfung eintreten lassen, so würde — was offenbar der Gesetzgeber nicht gewollt hat — die eigennützige Begünstigung zum Regelfall werden.

Was im einzelnen als Vorteil anzusehen ist, ist Tatfrage. Ein solcher wird stets dann für vorliegend zu erachten sein, wenn irgend eine, nicht nur in einer bestimmten Summe Geldes abschätzbare Aufbesserung der Lage und der Verhältnisse des Begünstigers eintritt, die ohne die Beistandleistung nicht erfolgt sein würde. Sehr nahe kommt dieser Auffassung die Ansicht von Frank (§ 257 VII), der auch die Beschränkung auf Vermögensvorteile ablehnt, dagegen aber eine irgendwie meßbare Aufbesserung der Verhältnisse verlangt.

Eine Sonderstellung nehmen in dieser Frage v. Bar und Wachenfeld [5]) ein. Ersterer fordert im allgemeinen einen Vermögensvorteil, läßt aber bei besonderer, auch stillschweigender Ausbedin-

---

[2]) So Beling S. 49; v. Bar S. 789; Köhler S. 81; R.G.E. 27,243 (betr. § 259); 54,342 (betr. § 259); 58,16.

[3]) Binding Lehrb. I S. 383, Norm. II S. 1099 Anm. 48; Gretener S. 179 Anm. 171.

[4]) R.G.E. 45,66 (betr. § 259); 50,308 (betr. § 259); v. Liszt S. 847; **Schwartz** § 257 Anm. 10; L. K. § 257 IV; Beling S. 49; Meves S. 500.

[5]) v. Bar S. 787 ff; **Wachenfeld** S. 423.

gung jeden Vorteil genügen. Letzterer vertritt den Standpunkt, daß bei sachlicher Begünstigung der Vorteil nur ein Vermögensvorteil, bei persönlicher Begünstigung auch ein anderer sein könne.

Der Vorteil muß gerade durch die Begünstigungshandlung erstrebt werden, mit dieser also in einem Zusammenhang stehen. Es genügt aber auch ein mittelbarer oder erst in der Zukunft eintretender Vorteil [6]). Dieser braucht, wie allgemein anerkannt wird, selbst nicht rechtswidrig zu sein [7]). Er kann in einem Teil der aus dem Vordelikt erlangten Vorteile, aber auch in anderen Zuwendungen bestehen. Gleichgültig ist es, ob der Begünstigte selbst oder ein Dritter dem Begünstiger solche in Aussicht stellt. Immer muß aber das Streben des Begünstigers dahin gehen, für sich einen Vorteil zu erzielen [8]). Würde auch die Absicht, für einen Dritten Vorteile zu erlangen, ausreichen, so würde das Gesetz dies ebenso wie in den §§ 263, 268 durch eine Alternativwendung zum Ausdruck gebracht haben.

Stets muß der Vorteil, um dessentwillen der Begünstiger tätig wird, als ein erstrebter in der Zukunft liegen [9]). Handelt jemand nur, weil er sich für eine in der Vergangenheit liegende Zuwendung erkenntlich zeigen will, so begeht er nur eine einfache Begünstigung, da hier sein Streben nicht auf einen Vorteil gerichtet ist. Ist er dagegen durch die Zusage einer Zuwendung zu der Vornahme der Begünstigungshandlung bestimmt worden, so ist es ohne Belang, ob die Zuwendung vor oder nach der Ausführung der Begünstigungshandlung gezahlt ist.

Gleichgültig ist es, ob der Begünstiger auch wirklich irgendeinen Vorteil erlangt hat. Erforderlich ist vielmehr nur, daß sein Streben auf die Erreichung eines solchen gerichtet war [10]). An sich ist diese Qualifikation bei der Begünstigung eines jeden Verbrechens oder Vergehens denkbar. Durch § 258 sind aber die dort aufgeführten Verbrechen oder Vergehen ausgeschieden und unter eine besonders schwere Strafe gestellt worden.

2. Die hehlerische Begünstigung (Personenhehlerei).

Ausschlaggebend für die Heraushebung der im § 258 aufgezählten Delikte aus der eigennützigen Begünstigung war die besondere Gefährlichkeit der Begünstigung bei den Eigentumsdelikten. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß bedeutend weniger Eigentumsvergehen vorkommen würden, wenn nicht der Verbrecher bei Begünstigern und Hehlern Schutz und Sicherung seiner Beute finden würde. Die gewinnsüchtige Begünstigung von Diebstahl und Raub befördert indirekt die Begehung dieser Delikte. Aus kriminalpolitischen Gründen hat daher der Gesetzgeber den Sondertatbestand des

---

6) R.G.E. 53,179; 58,16; G.A. 1896 S. 147 (betr. § 259).

7) M.-Allf. S. 575; Olsh. § 257 Anm. 39.

8) R.G.E. 27,342 (betr. § 259). — A. Ans. v. Bar S. 789.

9) Beling S. 49; Olsh. § 257 Anm. 38; Schwartz § 257 Anm. 10. — A. Ans. L. K. § 257 IV; Merkel in J.W. 1924 S. 310 Nr. 19.

10) Olsh. § 257 Anm. 38; Gerland S. 382; Frank § 257 VII.

§ 258 geschaffen, in dem er die Strafe des Begünstigers noch weiter verschärft hat.

Die Qualifizierung gegenüber der eigennützigen Begünstigung liegt in der Beschaffenheit der Vortat. Die Personenhehlerei stellt somit einen besonders schweren Fall der Begünstigung überhaupt dar. Sie würde daher besser „hehlerische Begünstigung" genannt.

Als Vortat reicht bei der hehlerischen Begünstigung nicht wie im § 257 jedes, sondern nur eines der im § 258 aufgezählten Verbrechen oder Vergehen aus. Dabei ist zu beachten, daß die Aufzählung der Delikte in den Ziffern 1 und 2 vollständig ist und daher nicht über den Rahmen der Sonderbestimmung hinaus erweitert werden darf [1]). Als Diebstahl sind demnach nicht anzusehen: die unbefugte Aneignung von Fallwild (§ 292) [2]), der Notdiebstahl (§ 248a), Mundraub (§ 370 Nr. 5) und der landesrechtlich strafbare Feld- und Forstdiebstahl. Das Reichsgericht (E. 58, 334) hat nur insofern eine Erweiterung für zulässig angesehen, als es auch die Amtsunterschlagung (§ 350) zur einfachen Unterschlagung rechnet, weil bei ihr der gesamte äußere und innere Tatbestand der Unterschlagung verwirklicht sein muß.

Die hehlerische Begünstigung ist sowohl als persönliche wie als sachliche möglich. Je nachdem sie sich an einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung bzw. einen schweren Diebstahl, Raub, oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen anschließt, ist die hehlerische Begünstigung Vergehen oder Verbrechen. In letzterem Falle ist somit auch der Versuch der Begünstigung strafbar [3]).

Die Beschränkung der hehlerischen Begünstigung auf bestimmte Eigentumsvergehen hat zur Folge, daß auch an den Vorsatz besondere Anforderungen zu stellen sind. Weitergehend als im § 257 ist hier von dem Begünstiger eine speziellere Kenntnis der Vortat zu fordern. Während bei der einfachen Begünstigung der Begünstiger die besondere Gestaltung der vom Vortäter begangenen strafbaren Handlung nicht zu kennen braucht, wenn er nur weiß, daß irgend ein Verbrechen oder Vergehen des Vortäters vorliegt, muß der Begünstiger im Falle des § 258 wissen, daß seine Begünstigungshandlung sich gerade auf eines der aufgezählten Delikte bezieht [4]). Auch hier braucht er zwar von der strafrechtlichen Bedeutung des Vordelikts nichts zu wissen. Er muß aber die Tatumstände kennen, aus denen sich der Tatbestand eines der genannten Eigentumsvergehen

---

[1]) Binding Lehrb. I S. 384; Olsh. § 258 Anm. 1; L. K. § 258 I; Schwartz § 258 Anm. 2a.

[2]) R.G.E. 5,277.

[3]) Frank § 258 III; v. Liszt § 183 IV; Beling S. 23; Olsh. § 258 Anm. 4; L. K. § 258 Anm. 3. — A. Ans. Rüdorf § 258 Anm. 8; Gretener S. 154, 186; Süßh. S. 81; diese aus der Anschauung heraus, daß schon der erste Anfang der Ausführungshandlung als vollendetes Delikt anzusehen und daher ein Versuch überhaupt nicht möglich sei.

[4]) M.-Allf. S. 575 Nr. 37; Köhler S. 89; Frank § 258 II; Binding Lehrb. I S. 384, Norm. II S. 1100; v. Liszt § 183 IV; Danziger S. 16.

ergibt. So muß er z. B. beim schweren Diebstahl gerade einen der im § 243 genannten besonderen Erschwerungsgründe kennen. Daß ihm im einzelnen die Art und Weise der Ausführung des schweren Diebstahls bekannt ist, ist nicht zu fordern. Es reicht vielmehr aus, daß er nur an eine der verschiedenen Ausführungsformen gedacht hat [5]).

Während der rechtliche Irrtum ohne Bedeutung ist, kann ein tatsächlicher Irrtum des Begünstigers von Einfluß sein. Zwar wirkt sich dieser noch nicht aus, wenn der Begünstiger sich innerhalb der in den Ziffern 1 oder 2 genannten Zusammenstellung von Delikten irrt, wenn er also z. B. statt eines tatsächlich begangenen Raubes nach den ihm bekannten Tatsachen einen schweren Diebstahl für vorliegend ansieht. Liegt aber ein schwerer Diebstahl vor und kennt der Begünstiger den Sachverhalt nur insoweit, daß ein einfacher Diebstahl oder etwa nur ein Mundraub begangen zu sein scheint, so unterfällt der Begünstiger nicht dem § 258 Abs. 1 Ziff. 2, sondern dem § 258 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. bleibt er überhaupt straflos [6]).

Gegenüber der herrschenden Ansicht vertritt Beling (S. 50 ff) den Standpunkt, daß für den Vorsatz des hehlerischen Begünstigers nichts anderes gelte als für den des Begünstigers nach § 257. Jener brauche daher nicht zu wissen, daß sich eine Beistandleistung auf eine der im § 258 aufgezählten Handlungen beziehe, wenn er sich nur bewußt sei, daß er überhaupt ein Verbrechen oder Vergehen begünstige. Nach Belings Meinung ist die Aufzählung der Delikte im § 258 rein objektiv zu verstehen und stellt sich somit nur als Strafdrohungsbedingung dar.

Gegen Belings Ansicht spricht, daß nur derjenige die verschärfte Strafe des § 258 verdient, der genau weiß, daß er dem Täter nach einem solchen Delikt Beistand leistet, dessen Begünstigung vom Gesetzgeber als besonders strafwürdig angesehen wird.

Bezüglich der übrigen Voraussetzungen des Vorsatzes gelten die allgemeinen Ausführungen. Eine Besonderheit besteht noch insofern, als bei der persönlichen Personenhehlerei das Angehörigenverhältnis kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift keinen persönlichen Strafausschließungsgrund bildet (§ 258 Abs. 2).

3. Die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Personenhehlerei und die Personenhehlerei im wiederholten Rückfall.

Da nach § 258 der hehlerische Begünstiger „als Hehler“ zu bestrafen ist, kommen für ihn auch die die Hehlerei betreffenden Bestimmungen (§§ 260—262 Str.G.B.) zur Anwendung. Verschärfter Strafe setzt sich somit der hehlerische Begünstiger aus, wenn er die Begünstigung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder im wiederholten Rückfall begeht.

Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn der hehlerische Begünstiger in der Absicht tätig wird, seine Begünstigungshandlungen zu wie-

[5]) So R.G.E. 53,342, die auch bei der hehlerischen Begünstigung den bedingten Vorsatz für ausreichend ansieht. Vgl. auch R.G.E. 15,364.

[6]) Binding Lehrb. I S. 384.

derholen, und wenn er sich aus der wiederholten Begehung eine fortlaufende Einnahmequelle, einen dauernden Erwerb, verschaffen will. Gewohnheitsmäßig handelt er dagegen, wenn er aus dem durch Übung ausgebildeten Hange zur wiederholten Vornahme heraus tätig wird.

Die Bestimmung des § 261, die die hehlerische Begünstigung im wiederholten Rückfalle bei einem schweren Diebstahl, Raub oder einem dem Raube gleich zu bestrafenden Verbrechen mit einer besonders hohen Strafe belegt, weist darauf hin, daß hier, genau wie beim § 258, der Hehler sich bewußt sein muß, gerade ein solches Verbrechen zu begünstigen [1]).

4. Das Verhältnis der einzelnen Begünstigungsarten zueinander.

Die hehlerische Begünstigung als Spezialfall der Begünstigung nach § 257 kann mit dieser natürlich nicht in Konkurrenz treten. Hier gilt vielmehr der Grundsatz: **lex specialis derogat legi generali** [1]).

Dagegen können im übrigen mehrere Begünstigungshandlungen konkurrieren. Liegt mehrfacher Beistand gleicher Art — persönliche, sachliche, eigennützige Begünstigung oder Personenhehlerei — zugunsten desselben Vortäters nach demselben Vordelikt vor, so ist es Tatfrage, ob hier sachliches Zusammentreffen oder eine einheitliche Tat kraft Fortsetzungszusammenhangs anzunehmen ist. Der Vorsatz des Begünstigers entscheidet, ob § 74 oder § 73 Str.G.B. zur Anwendung kommt je nachdem, ob der Begünstiger nach der ersten Begünstigung erneut den Vorsatz zur zweiten Beistandleistung gefaßt hat, die ohne äußeren Zusammenhang zur ersten Begünstigungshandlung steht, oder ob er von vornherein mehrere Begünstigungshandlungen beabsichtigt hat. Aus der Selbständigkeit der Begünstigung gegenüber der Vortat folgt, daß nicht wie bei der Beihilfe mehrere Beistandleistungen ohne weiteres rechtlich als eine Tat anzusehen sind [2]).

In gleicher Weise ist auch bei mehreren Beistandleistungen verschiedener Art zu unterscheiden. Auch hier ist nicht schon aus dem Grunde, weil sich die mehrfachen Hilfeleistungen an dieselbe Vortat zugunsten des gleichen Vortäters anschließen, ohne weiteres rechtlich eine einheitliche Begünstigungshandlung anzunehmen [3]).

Das Gesetz stellt im § 257 zwei gesetzliche Tatbestände zusammen, die sich vor allem im Vorsatz wesentlich unterscheiden. Werden beide verwirklicht, so ist an sich jede Beistandleistung als Begünstigung strafbar. Auf den Vorsatz des Begünstigers und auf die Um-

---

[1]) Olsh. § 261 Anm. 2; Binding Lehrb. I S. 394; L. K. § 261 Anm. 2b. — A. Ans. Beling S. 55.

[1]) L. K. § 258 Anm. 1; Olsh. § 258 Anm. 2. — A. Ans. Schütze S. 164 Anm. 10 (Idealkonkurrenz).

[2]) So R.G.E. 57,306; Beling S. 59; Binding Lehrb. II S. 663; L. K. § 257 I 8; Olsh. § 257 Anm. 26, 34c. — A. Ans. Frank § 257 III, der das aus der „accessorischen Natur“ der Begünstigung folgert; Köhler S. 79/80; Gerland S. 380.

[3]) So Köhler S. 81; Frank § 257 III.

stände der Tat kommt es an, ob hier reales Zusammentreffen, od Tateinheit oder eine fortgesetzte Handlung anzunehmen ist [4]).

Handelt es sich um die Begünstigung mehrerer Vordelikte oder mehrerer Täter, so ist es Tatfrage, ob hier die verschiedenen Beistandshandlungen real oder ideal zusammentreffen, oder ob sie kraft einheitlichen Vorsatzes im Fortsetzungszusammenhang stehen [5]). Ob verschiedene selbständige Vordelikte vorliegen, oder ob diese als fortgesetzte Handlung anzusehen sind, ist für die Begünstigung gleichgültig. Im ersten Falle kann trotzdem eine einheitliche Begünstigung in fortgesetzter Handlung begangen werden, während im zweiten Falle mehrere Begünstigungen trotz des rechtlich einheitlichen Vordelikts real konkurrieren können. Da bei dem Begünstiger kein einheitlicher Vorsatz vorzuliegen braucht, zerfällt für ihn die rechtlich zusammengefaßte Tat wieder in die verschiedenen tatsächlichen Einzeldelikte [6]).

5. Die vorher zugesagte Begünstigung.

Eine Sonderregelung hat der Gesetzgeber für den Fall getroffen, daß die Begünstigung vor Begehung der Tat zugesagt worden ist. § 257 Abs. 3 bestimmt: „Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der Tat zugesagt worden ist."

Diese Vorschrift bezweckt, „entsprechend dem bei vorheriger Zusage der Begünstigung hervortretenden stärkeren verbrecherischen Willen die mindestens in allen schwereren Fällen der Haupttat schwerere Strafe der Beihilfe zur Haupttat anstelle der verhältnismäßig geringen Strafe der Begünstigung eintreten zu lassen" [1]).

Sie kommt stets dann zur Anwendung, wenn die Zusage vor Begehung der Tat, auf die die Begünstigung folgen soll, gegeben und wenn dann auch die Begünstigung nachträglich wirklich erfolgt ist. Unterbleibt aus irgend einem Grunde später die Begünstigung, so kann eine Bestrafung aus § 257 Abs. 3 nicht erfolgen. Es kann dann aber die Zusage allein schon als Beihilfe oder Anstiftung strafbar sein.

Ohne die Bestimmung des § 257 Abs. III würde die Begünstigung mit der etwa in der vorherigen Zusage liegenden Teilnahmehandlung in Realkonkurrenz [2]) treten. Diese Folge schließt § 257 Abs. 3 aus, indem er ausdrücklich bestimmt, daß die vorher zugesagte Begünstigung einheitlich „als Beihilfe" zu bestrafen ist. Die eigentliche Begünstigung tritt gegenüber der Zusage als straflose Nachtat nicht in die Erscheinung.

---

4) R.G.E. 57,306; Olsh. § 257 Anm. 37; L. K. § 257 I 10; Wertheimer S. 54; Binding Lehrb. II S. 666; Norm. II S. 1099; Beling S. 55; Schwartz § 257 I.

5) R.G.E. 57,352.

6) R.G.E. 17,227.

1) So R.G.E. 49,385.

2) So Beling S. 43; auch Idealkonkurrenz nehmen an: Olsh. § 257 Anm. 46; v. Liszt S. 847; L. K. § 257 VI 1.

Ihrem inneren Wesen nach bleibt die Begünstigungshandlung aber auch in diesem Falle das, was sie ist, nämlich Begünstigung [3]). Zur Förderung der Vortat mag wohl die Zusage, kann aber nicht die erst nach Begehung der Tat erfolgende Begünstigung beitragen.

Die vorher zugesagte Begünstigung ist nur strafrechtlich in jeder Hinsicht als Beihilfe zu behandeln [4]). Das bedeutet, daß auf sie nicht nur die Strafe der Beihilfe zur Anwendung kommt, sondern daß für sie auch die Strafausschließungsgründe und Antragserfordernisse der Vortat gelten [5]) und ferner auch die Rückfallbestimmungen (z. B. § 244) eingreifen [6]).

Für den Vorsatz folgt aus dem Umstand, daß hier die Begünstigung als Beihilfe zu behandeln ist, daß der Begünstiger nicht bloß bei Vornahme der späteren Begünstigungshandlung, sondern auch schon im Zeitpunkt der früheren Zusage den Willen und das Bewußtsein gehabt haben muß, die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch das von ihm in Aussicht gestellte Tun zu fördern und zu unterstützen [7]).

Ist durch die Zusage der Täter zur Tat angestiftet worden, so kommt neben dieser schwereren Teilnahmeform die als Beihilfe zu bestrafende nachfolgende Begünstigung nicht mehr in Betracht. Der Begünstiger wird daher nur wegen Anstiftung bestraft [8]).

Macht sich der Begünstiger außer der vorher zugesagten Begünstigung noch einer anderen Beihilfehandlung nach § 49 Str.G.B. schuldig, so bilden beide Handlungen als verschiedene Beihilfeakte zu derselben Tat eine Deliktseinheit [9]).

Bei der vorher zugesagten Personenhehlerei können § 257 Abs. 3 und § 258 ideal konkurrieren, weil die Personenhehlerei aus dem allgemeinen Tatbestand der Begünstigung als Sondertatbestand ausgeschieden ist. Es ist dadurch eine Bestrafung nach dem jeweils schwereren Strafgesetz möglich [10]).

---

3) So L. K. § 257 VI 1; Gretener S. 163; v. Hippel Lehrb. S. 330 Anm. 5; Wachenfeld S. 193; R.G.E. 49,381. — A. Ans. Olsh. § 257 Anm. 44; R.G.E. 8,320; 14,319 u. D.Str.R.Z. 1922 S. 52, die die vorher zugesagte Begünstigung als wirkliche Beihilfe ansehen.

4) R.G.E. 49,381.

5) Beling S. 46; M.-Allf. S. 575 Anm. 33; R.G.E. 57, 82, 306.

6) v. Liszt S. 847; R.G.E. 8,320; 49,381.

7) So R.G. in D.Str.R.Z. 1922 S. 52 u. Olsh. § 257 Anm. 44.

8) R.G.E. 15,295; 16,376; Gerland S. 380; v. Liszt S. 847. — A. Ans. Schwartz § 257 Anm. 12 f.

9) Beling S. 45; Olsh. § 257 Anm. 47 c; R.G.E. 57,306.

10) R.G.E. 57,347; vgl. auch R.G.E. 49,381.

III. Teil: Die Begünstigung in den Entwürfen.

Die Behandlung der Begünstigung im geltenden Recht bot, wie wohl die vorstehenden Ausführungen zur Genüge dartun, Anlaß zu einer Fülle von Streitfragen. Es war daher ganz natürlich, daß bei der Reform des Strafgesetzes versucht wurde, wenigstens einen Teil dieser Streitfragen zu beseitigen. Die neueste amtliche Veröffentlichung des Reformwerks stellt die Reichstagsvorlage vom 14. Mai 1927 dar. Der Entwurf 1927 hat, was die Begünstigung und Strafvereitelung anbetrifft, in den Beratungen des Strafrechtsausschusses nur geringfügige Änderungen erfahren. Es besteht sonach Aussicht, daß die Bestimmungen der §§ 200—202 des Entwurfs 1927 in ihrer jetzigen Form Gesetz werden.

Gegenüber dem geltenden Recht bringt der Entwurf 1927 ebenso wie auch schon die früheren Entwürfe die Trennung der im § 257 zusammengefaßten, verschiedenartigen Tatbestände der persönlichen und sachlichen Begünstigung in die Strafvereitelung (§ 201) und Begünstigung (§ 200) [1]).

Während in den beiden ersten Entwürfen (1909 und 1913) die Strafvereitelung unter den Rechtspflegedelikten, die Begünstigung dagegen neben der Hehlerei unter den Vermögensdelikten aufgeführt war, sind jetzt beide Vergehen wieder in einem Abschnitt zusammengestellt worden. Leider werden sie aber nicht in dem Abschnitt „Schädigung der Rechtspflege“, sondern im Anschluß daran im 13. Abschnitt in loser Zusammenfassung mit einigen anderen Delikten (Verleiten und Verabredung zu Verbrechen, Bande u. a.) behandelt. Die Zusammenfassung der einzelnen Delikte im 13. Abschnitt erklärt sich wohl daraus, daß für alle die Strafe nach Art und Maß nicht schwerer sein darf, als die angedrohte Strafe für das Verbrechen oder Vergehen, auf das sich die strafbare Handlung bezieht (§ 202) [2]).

---

[1]) Persönliche Begünstigung (Strafvereitelung): Entw. 1909: § 172. Entw. 1913: § 233. Entw. 1919: § 235. Entw. 1925: § 186. Sachliche Begünstigung (Begünstigung): Entw. 1909: § 280. Entw. 1913: § 371. Entw. 1919: § 234. Entw. 1925: § 185.

[2]) In der zweiten Lesung ist im Strafrechtsausschuß die Bestimmung des § 202 noch dahin erweitert, daß bei Vergehen als Vortat in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden kann, wenn diese Möglichkeit bei den strafbaren Handlungen auch besteht, auf die sich eins der zusammengefaßten Delikte bezieht.

Aus der Begünstigung ist also jetzt der Sondertatbestand der Strafvereitelung ausgeschieden [3]), der sich inhaltlich mit dem der persönlichen Begünstigung im § 257 Str.G.B. deckt. Nur ist der Ausdruck „Bestrafung" hier zerlegt in Strafverfolgung und Strafvollstreckung [4]). Außerdem ist der Tatbestand, bedingt durch die Neueinführung von Besserungs- und Sicherungsmaßregeln, gegenüber dem geltenden Recht erweitert um die Vereitelung des Vollzugs dieser, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln [5]). Mit Recht ist die Fassung des Entwurfs 1909, wonach die Strafvereitelung bei allen strafbaren Handlungen strafbar sein sollte, wieder aufgegeben worden. Wie im geltenden Recht ist die Strafbarkeit nur auf die Strafvereitelung bei Verbrechen oder Vergehen beschränkt worden. Doch ist jetzt auch die „antizipierte" Strafvereitelung strafbar, da der Entwurf statt der Worte „nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens" den Ausdruck „wegen eines von diesem begangenen Verbrechens oder Vergehens" gewählt hat. Die Lücke im geltenden Recht (vgl. oben S. 10) ist somit ausgefüllt.

Eine grundlegende Verbesserung (vgl. oben S. 20 f, 23) gegenüber dem geltenden Recht bietet der Entwurf 1927 in Anlehnung an die früheren Entwürfe insofern, als er die Beistandleistung völlig aus dem Tatbestand herausläßt. Dafür hat er die Strafvereitelung als Erfolgsdelikt ausgestaltet. Nicht die Unterstützung des Vortäters, sondern die gänzliche oder teilweise verwirklichte Strafvereitelung ist danach das Strafbare im Handeln des Begünstigers.

Notwendige Folge dieser Umänderung war natürlich, daß der Versuch für strafbar erklärt wurde, da sonst die Strafbestimmung in einer ganzen Reihe von Fällen nicht ihren Zweck erfüllen würde. Durch diese Fassung wird gleichzeitig dem „Täter, solange der angestrebte Erfolg noch nicht erreicht ist, die Möglichkeit eröffnet, von dem Versuch zurückzutreten und sich dadurch Straflosigkeit zu erwerben" [6]).

---

[3]) Entw. 1927: § 201:

Wer wissentlich die Strafverfolgung eines anderen wegen eines von diesem begangenen Verbrechens oder Vergehens oder die Vollstreckung einer gegen einen anderen wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig erkannten Strafe oder den Vollzug einer gegen einen anderen rechtskräftig [zugelassenen oder] angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung ganz oder zum Teil vereitelt, wird mit Gefängnis [oder mit Geldstrafe] bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wird die Tat zugunsten eines Angehörigen begangen, so kann das Gericht von Strafe absehen.

(Die in [ ] gesetzten Worte sind vom Strafrechtsausschuß gestrichen.)

[4]) Im Strafrechtsausschuß ist der Abs. 1 des § 201 Entw. 1927 in zwei Absätze zerlegt: Vereitelung der Strafverfolgung und Vereitelung der Strafvollstreckung.

[5]) In den früheren Entwürfen wurde die Vereitelung der Anstaltsverwahrungen noch in einem besonderen Paragraphen behandelt. So Entw. 1913: § 234; Entw. 1919: § 236.

[6]) So Begründung zum Entw. 1927 S. 104.

Auf den Vorsatz wirkt sich die neue Fassung insofern aus, als jetzt bei der Strafvereitelung keine Absicht mehr erforderlich ist, sondern der gewöhnliche Vorsatz ausreicht. Hierüber hinaus noch eine Absicht zu fordern, liegt kein Grund mehr vor, weil jetzt objektiv schon eine gänzliche oder teilweise Strafvereitelung eingetreten sein muß.

Beachtlich ist aber, daß auch der Entwurf 1927 nur die wissentliche Strafvereitelung bestraft. Der Täter muß also wissen, daß der Vortäter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Insoweit sind Wissen und Irrtum genau so zu behandeln wie im geltenden Recht. Der Täter muß weiter wissen, daß dem Staat aus der Handlung des Vortäters ein Strafanspruch entstanden ist oder daß gegen den Vortäter rechtskräftig eine Strafe verhängt oder eine sichernde Maßnahme angeordnet ist. Schließlich muß er auch wissen, daß sein Handeln geeignet ist, die Verfolgung des Täters oder die Vollstreckung der Strafe bzw. den Vollzug der Maßnahme ganz oder zum Teil zu vereiteln [7]), und daß diese völlige oder teilweise Vereitelung eingetreten ist.

Neu ist ferner, daß bei der Strafvereitelung und ebenso auch bei der Begünstigung des § 200 nicht mehr der dolus eventualis, sondern nur noch der bestimmte Vorsatz ausreicht [8]).

Im § 201 Abs. 3 hat der Entwurf 1927 noch bestimmt, daß das Gericht von Strafe absehen könne, wenn die Tat zugunsten eines Angehörigen begangen worden ist. Im Strafrechtsausschuß ist diese Kannvorschrift jedoch in eine Istvorschrift umgewandelt worden [9]), so daß es in diesem Punkte bei der geltenden Regelung verbleibt.

Während der Entwurf 1927 bei der persönlichen Begünstigung einschneidende Veränderungen durchgeführt hat, stimmt der Tatbestand der sachlichen Begünstigung, die jetzt allein noch die Bezeichnung „Begünstigung" führt, im wesentlichen mit dem geltenden Recht überein [10]).

Beibehalten ist die Abstellung der Begünstigung auf die Beistandleistung in der Absicht, dem Vortäter Verbrechensvorteile zu sichern. Man hat davon abgesehen, die Begünstigung ebenso wie die Strafvereitelung in ein Erfolgsdelikt umzuwandeln, weil es für die

---

7) So Begründung zum Entw. 1907 S. 104.

8) Vgl. §§ 200, 201 i. Vbd. m. § 17 Abs. 1 u. § 18 Abs. 1.

9) Vgl. J.W. 1928 I S. 782.

10) Entw. 1927 § 200 Abs. 1:

> Wer einem anderen, der ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, in der Absicht Beistand leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Gefängnis [oder mit Geldstrafe] bestraft.

Ebenso Entw. 1925: § 185. Entw. 1919: § 234. Entw. 1913: § 371. Ähnl. Entw. 1909: § 280. (Die in [ ] gesetzten Worte sind vom Strafrechtsausschuß gestrichen.)

Praxis erhebliche Schwierigkeiten bieten würde, im einzelnen Falle festzustellen, ob die Sicherung der Tatvorteile bereits erreicht oder nur angestrebt ist. Die Abgrenzung zwischen vollendetem und versuchtem Delikt würde dann wieder zu unfruchtbaren Erörterungen und Streitfragen führen [11]). Genau wie im geltenden Recht hat man auch im Entwurf die Strafbarkeit auf die Sicherung der Vorteile aus einem Verbrechen oder Vergehen beschränkt.

Die Begründung zum Entwurf 1927 bringt deutlich zum Ausdruck, daß unter den zu sichernden Vorteilen nicht nur Vermögensvorteile zu verstehen sind, und daß auch die Vortat nicht eine strafbare Handlung gegen das Vermögen gewesen zu sein braucht (S. 103). Aus der Stellung des Delikts im Gesetz ist weiter zu ersehen, daß der Entwurf die Ansicht, die Begünstigung sei ein Vermögensdelikt, abgelehnt hat, daß er vielmehr mit der jetzt herrschenden Meinung in der Begünstigung ebenso wie in der Strafvereitelung ein Delikt gegen die Rechtspflege sieht.

Für den Vorsatz gilt gegenüber dem geltenden Recht nichts Neues. Der Täter muß die Tatbestandsmerkmale der Vortat kennen, die ihr den Charakter eines Verbrechens oder Vergehens verleihen. Er muß neben dem Vorsatz auch noch die bestimmte Absicht haben, dem Vortäter die Verbrechensvorteile zu sichern. Daß durch seine Handlung die Sicherung tatsächlich erreicht wird, ist, wie im geltenden Recht, nicht erforderlich.

Während nach dem Str.G.B. die Begünstigung noch accessorisch gestaltet ist, löst der Entwurf die strenge Bindung an die Vortat, indem er bestimmt: „Die Strafbarkeit ist unabhängig von der Strafbarkeit des Begünstigten.“ (§ 200 Abs. 2.)

Neues bringt der Entwurf insofern, als er die sehr umstrittene Frage der Begünstigung von Antragsdelikten jetzt gesetzlich regelt. Was die herrschende Meinung auch für das geltende Recht schon angenommen hat, wird im Entwurf ausdrücklich festgelegt: Bei Antragsdelikten ist auch die Begünstigung von einem Strafantrag abhängig, wobei es allerdings ausreicht, daß der Strafantrag gegen den Vortäter gestellt ist. Eine Ausnahme bestimmt der Entwurf nur für die relativen Antragsdelikte (§ 200 Abs. 3).

Zu begrüßen ist es, daß der Entwurf 1927 ebenso wie seine Vorgänger die kasuistische Unterscheidung des Str.G.B. in einfache, eigennützige und hehlerische Begünstigung aufgegeben hat. Unter Erweiterung des Strafrahmens stellt der Entwurf nur einen einfachen Tatbestand der Strafvereitelung und der Begünstigung auf, während er die Berücksichtigung des Eigennutzes des Begünstigers der Strafzumessung überläßt. Damit ist endlich auch die viel umstrittene Bestimmung des § 258 Str.G.B. gefallen. Die Begünstigung eines Mörders oder Totschlägers kann jetzt mit Recht ebenso scharf bestraft werden wie die Begünstigung eines schweren Diebstahls. Daß man in diesen Fällen und auch bei gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Begünstigung nicht mehr eine Zuchthausstrafe wie im geltenden Recht verhängen kann, ist nicht zu bedauern, weil ein Bedürfnis für eine solch schwere Strafe hier nicht vorliegt.

---

[11]) So Begründung zum Vorentwurf 1909 S. 778.

Weggefallen ist schließlich noch die unglückliche Bestimmung des § 257 Abs. 3 Str.G.B. Stellt die Zusage eine Hilfeleistung für die Ausführung der Vortat dar, so ist sie als Beihilfe oder Anstiftung strafbar. Ist dies aber nicht der Fall, so fehlt ein ausreichender Grund für eine strengere Bestrafung.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Regelung der Materie der Begünstigung im Entwurf 1927 glücklicher ist als im geltenden Recht. Eine Anzahl von Streitfragen ist durch die Neufassung der Tatbestände beseitigt. Bestimmungen, die noch an die Anschauungen von der nachfolgenden Teilnahme erinnerten, oder die sich im geltenden Recht nicht bewährt haben, sind in den Entwurf 1927 nicht mehr aufgenommen worden.

Lebenslauf.

Am 6. Januar 1906 wurde ich als Sohn des Rektors Wilhelm Kleine-Doepke und seiner Ehefrau Dorothea geb. Strech in Lüdenscheid i. W. geboren. Ich bin Christ, evangelischer Konfession und Preuße.

Nach Erlangung des Reifezeugnisses des Staatl. Gymnasiums zu Bochum vom 11. März 1924 widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft, und zwar vom S.S. 1924 bis zum S.S. 1925 in Freiburg i. Br., vom W.S. 1925/26 bis zum W.S. 1926/27 und S.S. 1928 in Münster i. W.

Am 24. September 1928 legte ich am Oberlandesgericht in Hamm die erste juristische Staatsprüfung und am 24. Mai 1932 die große Staatsprüfung ab. Seit dem 21. Juni 1933 bin ich bei dem Amtsgericht in Gladbeck i. W. als Rechtsanwalt zugelassen. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 12. Juli 1933.

Es ist mir ein Bedürfnis, Herrn Professor Dr. Rosenfeld auch an dieser Stelle für seine liebenswürdige Hilfe bei der Anfertigung der vorliegenden Arbeit meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.